Grundgesetz

für die Bundesrepublik Deutschland mit Besatzungsstatut und Wahlgesetz

Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis



9 718 **UB** Dortmund



547078

Biegerstein Verlag
München und Berlin

Dieses Buch ist öffentliches Eigentum. Es soll auch für spätere Leser sauber und ordentlich bleiben.

Deshalb:

Bitte keine Anstreichungen!

Postsendungen in Wellpappe verpacken!

Für Beschädigungen und Verluste haftet der Entleiher!

Grundgeset für die Bundesrepublik Deutschland

mit Befahungsftatut, Bahlgefet und Dotumentation

Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis



Biederftein Berlag München und Berlin

hervorgegangen aus bem Berlag C. S. Bed



Drud ber C. S. Bed'ichen Buchbruderei, Nörblingen

Inhaltsübersicht

1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	5
I. Die Grundrechte	5.
II. Der Bund und die Länder	11
III. Der Bundestag	17
IV. Der Bundesrat	20
V. Der Bundespräsident	21
VI. Die Bundesregierung	24
VII. Die Gesetzgebung des Bundes	26
VIII. Die Ausführung der Bundesgesetze und die	
Bundesverwaltung	33
IX. Die Rechtsprechung	36
X. Das Finanzwesen	41
XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen	4 6
2. Letter of Approval of the Military Governors, dated	
12. Mai 1949	58
Genehmigungsschreiben ber Militärgouverneure vom	
12. 5. 1949	5 9
3. United States, United Kingdom and French Mili-	
tary Governors: Letter to the Parliamentary Coun-	
cil defining the powers to the Federal Government	0.4
in the police Field, dated 14. April 1949	64
Schreiben der Militärgouverneure an den Parlamentari-	
schen Rat über die der Bundesregierung auf dem Gebiete	C.F
der Polizei zustehenden Befugnisse vom 14.4. 1949 –	65

Inhaltsuversimi	4
4. Letter of the Military Governors accompanying the Occupation Statute dated 10. April 1949	68 69
5. Occupation Statute	70 71
6. Wahlgesetzum ersten Bundestag und zur ersten Bundes- versammlung der Bundesrepublik Deutschland	78
Sachverzeichnis	86

1. Grundgeseth für die Bundesrepublik Deuischland

Vom 23. Mai 1949

(Bunbesgesethlatt G. 1)

Präambel

Im Bewußtsein seiner Berantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatsliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das Deutsche Bolf in den Ländern Baden, Bahern, Premen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westsalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holfein, Wirttemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern, um dem staatlichen Leben für eine Uebergangszeit eine neue Ordnung zu geben, kraft seiner versasslungsgebenden Gewalt dieses Grundgeset der Bundesrepuklik Deutschland beschlossen. Es hat auch für jene Deutschen gekandelt, denen mitzuwirken versagt war. Das gesamte Deutsche Volkbleibt ausgesordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Kreiheit Deutschlands zu vollenden.

I. Grundrechte

Art. 1 [Schut ber Menschenwürbe]

(1) Die Burde des Menschen ift unantaftbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Bolt bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Berwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art. 2 [Allgemeines Perfonlichkeitsrecht]

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Perfönlichteit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht

I. Grundrechte

gegen die verfassungsmäßige Ordnung ober das Sittengeset verstößt.

(2) Feder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Bersons ist unverletlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetes eingegriffen werden.

Mrt. 3 [Gleichheit bor bem Gefet]

(1) Alle Menschen sind vor dem Geset gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.2

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Beimat und Berkunft, seines Glaubens, seiner religiösen ober politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.3

Art. 4 [Glanbens-, Gewiffens- und Befenntnisfreiheit]

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsbienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgefet.

Art. 5 [Recht ber freien Meinungsäußerung]

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften ber allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

1 Aber die Boraussehungen der Freiheitsentziehung f. Art. 104. 2 Entgegenstehendes Recht bleibt vorläufig in Kraft, f. Art. 117 Abs. 1.

* Bgl. auch Beimarer Berfassung Art. 136 Abs. 3 u. 4 (abgebruckt unten G. 54).

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue gur Berfassung.

Art. 6 [Che, Familie, uneheliche Rinder]

(1) Ehe und Familie stehen unter bem besonderen Schuke der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zubörderst ihnen obliegende Bflicht. Ueber ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten burfen Kinder nur auf G und eines Gesetes von der Kamilie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge

der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und feelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Art. 7 [Schulwesen]

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht bes Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach.2 Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer barf gegen seinen Willen verpflichtet werden. Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersat für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesehen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie

2 Ausnahmen f. Art. 141.

Bgl. auch Urt. 33 Abf. 2 fowie Beimarer Berfaffung Art. 136 Abf. 1 und 2 (abgebrudt unten G. 54).

¹ Aber Borbehalte ber Besatungsmächte bagl. ber wissenschaftlichen Forichung vgl. Befagungeftatut Biff. 2a (unten Rr. 5).

in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter ben öffentlichen Schulen zurückliehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ift zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrfräfte nicht genügend gefichert ift.

(5) Eine private Bolksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes padagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- ober Beltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksichule diefer Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Mrt. 8 [Berfammlungsfreiheit]

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem himmel fann dieses Recht durch Geset oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werben.

Art. 9 [Bereinsfreiheit]

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilben.

(2) Bereinigungen, deren Zwede oder deren Tätigkeit den Strafgeseten zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen ben Gedanten der Bölferverftandigung richten, find verboten.

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Bereinigungen zu bilben, ift für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Magnahmen sind rechtswidrig.

Art. 10 [Brief- und Boftgeheimnis]

Das Briefgeheimnis sowie das Post= und Fernmelbegeheimnis sind unverleysich. Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Besets angeordnet werden.

Art. 11 [Freigügigteit]

aebiet.2 (2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz und nur für die Källe eingeschränkt werden, in benen eine ausreichende Lebensarundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen wurden und in denen es jum Schute der Rugend vor Berwahrlofung, zur Bekampfung von Seuchengefahr ober um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ift.

(1) Alle Deutschen genießen Freizugigkeit im ganzen Bundes-

Mrt. 12 [Greie Berufsmahl]

(1) Alle Deutschen' haben das Recht, Beruf, Arbeitsplat und Ausbildungsstätte frei zu mablen. Die Berufsausübung fann durch Geset geregelt werden. (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen

werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen.

für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Art. 13 [Unverleslichkeit der Wohnung]

(1) Die Wohnung ist unverletlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Berzuge auch durch die in den Gesetzen voraesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen

Form durchaeführt werden.

(8) Eingriffe und Beschränfungen durfen im übrigen nur gur Abwehr einer gemeinen Gefahr ober einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Berhutung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Befämpfung von Seuchengefahr oder zum Schute gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Mrt. 14 [Garantie bes Gigentums und Erbrechts]

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetse bestimmt.

1 Aber ben Begriff bes "Deutschen" f. Art. 116 Abf. 1.

2 Entgegenstehende Wefete bleiben bis zu ihrer Aufhebung in Rraft, j. Art. 117 Abj. 2.

¹ Aber ben Begriff bes "Deutschen" f. Art. 116 Abs. 1.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem

Wohle der Allgemeinheit dienen.

(8) Sine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Geset ober auf Grund eines Gesetwälfige. Sie darf nur durch Geset ober auf Grund eines Gesetwes ersolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegender Höhe der Entschädigung steht im Streitsalle der Rechtswegs vor den ordentlichen Gerichten ofsen.

Art. 15 [Sozialifierung]

Grund und Boden, Naturschäße und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Geset, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Art. 14 Abs. 3 Sah 3 und 4 entsprechend.

Art. 16 [Deutsche Staatsangehörigfeit]

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesehes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatensos wird.

(2) Kein Deutschere darf an das Ausland ausgeliefert werden.

Politisch Berfolgte genießen Afplrecht.

Art. 17 [Betitionsrecht]

Jebermann hat das Recht, sich einzeln ober in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Art. 18 [Berwirfung von Grundrechten]

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressessielle freiheit (Art. 5 Absah 1), die Lehrfreiheit (Art. 5 Absah 3), die Versammlungsfreiheit (Art. 8), die Vereinigungsfreiheit (Art. 9), das Brief-, Post- und Fernmelbegeheimnis (Art. 10), das Eigentum (Art. 14) oder das Ashlrecht (Art. 16 Absah 2) zum

2 Uber ben Begriff bes "Deutschen" f. Art. 116 Abf. 1.

Kampse gegen die freiheitliche demokratische Erundordnung mißsbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesversassungsgericht ausgesprochen.

Art. 19 [Ginfdränkung von Grundrechten]

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelsall gelten. Außerdem muß, das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesens-

gehalt angetastet werden.

11

10

(8) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechtenverlett, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

II. Der Bund und die Länder

Art. 20 [Rechtsftaatliche Berfaffung]

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer

und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die versassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz

und Recht gebunden.8

Art. 21 [Barteien]

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Bolkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung

3 Bgl. Art. 1 Abj. 3.

¹ Aber Wiebererlangung verlorener beutscher Staatsangehörigkeit !! Urt. 116 Abs. 2.

¹ Aber Abanderung bes Grundgesekes f. Art. 79.

² Die Schabensersappslicht bes Staates bei Umtspflichtverletzungen regelt Urt. 34.

muß bemofratischen Grundsäten entsprechen, Sie muffen über die Serkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Barteien, die nach ihren Zielen ober nach dem Berhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder ben Bestand der Bundesrepublik zu gefährden, sind verfassungswidrig. Ueber die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheibet das Bundesverfassungsgericht.

(3) Das Nähere regeln Bundesgesete.

Urt. 22 [Bunbesflagge]

Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.

Mrt. 23 [Geltungsbereich bes Grundgefetes]

Dieses Grundgeset gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Banern, Bremen, Groß-Berlin, Samburg, Seffen, Rieber-sachjen, Rordrhein-Bestfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Rraft zu seten.

Art. 24 [Rollettives Sicherheitssystem]

(1) Der Bund kann durch Geset Hoheitsrechte auf zwischen-

staatliche Einrichtungen übertragen.

(2) Der Bund fann sich zur Wahrung des Friedens einem Shitem gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwiichen den Bölfern der Welt herbeiführen und fichern.

(3) Bur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten wird ber Bund Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende, obligatorische, internationale Schiedsgerichtsbarteit beitreten.

Art. 25 [Bölferrecht Beftanbteil bes Bumbesrechts]

Die allgemeinen Regeln des Bölkerrechtes sind Bestandteil bes Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.1

Art. 26 [Berbot bes Angriffsfriegs]

(1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Ausammenleben der Bolfer zu stören, insbesondere die Rührung eines Angriffstrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu itellen.

(2) Bur Kriegführung bestimmte Waffen durfen nur mit Benehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Berkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Art. 27 [Sanbelsflotte]

Alle deutschen Kauffahrteischiffe bilden eine einheitliche Handelsflotte.

Art. 28 [Berfaffung ber Länber]

(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern2 muß den Grundsäten des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetes entsprechen.3 In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Bolf eine Bertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. In Gemeinben fann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Bemeindeversammlung treten.

(2) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetlichen Aufgabenbereiches nach Maggabe der Gesete das Recht der Gelbstverwaltung.

(3) Der Bund gewährleistet, daß die versassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 entspricht.

2 Bgl. Schreiben ber Militargouverneure v. 12.5. 1949 Biff. 8 (abgebrudt unten Mr. 2).

¹ Aber Borbehalte ber Besatungsmächte bigl. Groß-Berlins vgl. bas Schreiben ber Militargouverneure v. 12. 5. 1949 Biff. 4 (abgebrudt unten Mr. 2).

¹ Begen bes Berfahrens bei Zweifeln über die Anwendbarkeit von Regeln bes Bölferrechts f. Art. 100 Abf. 2.

^{*} Aber Borbehalte ber Befatungsmächte bagl. ber Bahrung ber Landesberfaffungen bgl. Befagungsftatut Biff. 2f (f. unten Rr. 5).

Art. 29 [Rengliederung bes Bunbesgebiets]

(1) Das Bundesgebiet ist unter Berücksichtigung der landsmannschaftlichen Verbundenheit, der geschichtlichen und kulturel len Zusammenhänge, der wirtschaftlichen Zwedmäßigkeit und bes sozialen Gefüges durch Bundesgesetz neu zu gliedern. Die Neugliederung soll Länder schaffen, die nach Größe und Leistungsfähigkeit die ihnen obliegenden Aufgaben wirksam erfüllen können.

(2) In Gebietsteilen, die bei der Neubildung der Länder nach dem 8. Mai 1945 ohne Bolksabstimmung ihre Landeszugehörigfeit geändert haben, kann binnen eines Sahres nach Inkrafttreten des Grundgesetes durch Volksbegehren eine bestimmte Aenderung der über die Landeszugehörigkeit getroffenen Entscheidung gefordert werden. Das Volksbegehren bedarf der Zustimmung eines Zehntels der zu den Landtagen wahlberechtigten Bevölkerung. Kommt das Volksbegehren zustande, so hat die Bundesregierung in den Gesetzentwurf über die Neugliederung eine Bestimmung über die Landeszugehörigkeit des Gebietsteiles aufzunehmen,

(3) Nach Annahme des Gesetzes ist in jedem Gebiete, dessen Landeszugehörigkeit geändert werden soll, der Teil des Gesepes, der dieses Gebiet betrifft, zum Bolksentscheid zu bringen. Ift ein Bolksbegehren nach Abs. 2 zustandegekommen, so ist in dem betreffenden Gebiete in jedem Falle ein Volksentscheid durchauführen.

(4) Soweit dabei das Gesetz mindestens in einem Gebietsteil abgelehnt wird, ist es erneut bei dem Bundestage einzubringen. Nach erneuter Berabschiedung bedarf es insoweit der Annahme durch Bolksentscheid im gesamten Bundesgebiete.

(5) Bei einem Volksentscheide entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Das Berfahren regelt ein Bundesgeset, Die Neugliederung joll vor Ablauf von drei Jahren nach Verklindung des Grundgesetzes und, falls sie als Folge des Beitrittes eines anderen Teiles von Deutschland notwendig wird, innerhalb von zwei Jahren nach bem Beitritt geregelt sein.

(7) Das Versahren über jede sonstige Aenderung des Gebietsbestandes der Länder regelt ein Bundesgeses, das der ZuftimArt. 30 [Aunftionen ber Länder]

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung ber staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgeset keine andere Regelung trifft oder guläßt.3

Art. 31 [Briorität des Bundegrechts]

Bundesrecht bricht Landesrecht.4

Art. 32 [Auswärtige Beziehungen]

(1) Die Pflege ber Beziehungen zu auswärtigen Staaten ist Sache des Kundes.5 (2) Bor dem Abschlusse eines Vertrages, der die besonderen

Berhältnisse eines Landes berührt, ift das Land rechtzeitig

Bundestages bedarf.2

su boren. (3) Soweit die Länder für die Gesetzgebung zuständig sind, können sie mit Zustimmung der Bundesregierung mit auswärtigen Staaten Verträge abschließen.

Art. 33 [Staatsbürgerliche Rechte]

(1) Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und sachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

(3) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Aemtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte find unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder

¹ Uber Borbehalt ber Bejagungsmächte in ber Frage ber Reuglieberung vgl. Schreiben ber Militargouverneure v. 12. 5. 1949 3iff. 5 (abgebrudt

¹ Aber ben Begriff ber Mehrheit f. Art. 121.

^{*} Gine Sonderregelung gilt für die Reugliederung in bem die Länder Baben, Bürttemberg-Baben und Bürttemberg-hohenzollern umfaffenben Teil, f. Art. 118. 3 Uber die Ausführung ber Bundesgesete burch bie Länber f. Art. 83

bis 85. Grundrechtsbestimmungen in Landesverfassungen, die mit ben Art. 1

bis 18 übereinstimmen, bleiben in Rraft, Art. 142. bitber Borbehalte ber Befatungemachte auf bem Gebiet ber Augenpolitit vgl. Bejagungeftatut Biff. 2c (unten Ar. 5); wegen Fortgeltung der vom Deutschen Reich abgeschloffenen Bertrage f. Art. 123.

Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltansichauung ein Nachteil erwachsen.

(4) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Besugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienste und Treueverhältnis siehen.

(5) Das Recht bes öffentlichen Dienstes ist unter Berucksichtigung ber hergebrachten Grundfate des Berufsbeamtentums zu regeln.

Art. 34 [Staatshaftung]

Berletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspilicht, so trifft die Berantwortlichkeit grundsätlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Borsat oder grober Fahrlässigteit bleibt der Kückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Kückgriff darf der ordentliche Kechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Art. 35 [Rechts- und Amtshilfe]

Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilse.

Art. 36 [Berfonal der oberften Bundesbehörden]

Bei den obersten Bundesbehörden sind Beamte aus allen Ländern in angemessenem Verhältnis zu verwenden. Die bei den übrigen Bundesbehörden beschäftigten Personen sollen in der Regel aus dem Lande genommen werden, in dem sie tätig sind.

Art. 37 [Bunbeszwang]

(1) Wenn ein Land die ihm nach dem Grundgesetze oder einem anderen Bundesgesetze obliegenden Bundespssichten nicht erzates die notwendigen Maßnahmen tressen, um das Land im Wege des Bundeszwanges zur Ersüllung seiner Pslichten anzubalten.

(2) Zur Durchführung des Bundeszwanges hat die Bundeszegierung oder ihr Beauftragter das Weisungsrecht gegenüber allen Ländern und ihren Behörden.

III. Der Bundestag

Art. 38 [Wahi]

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(2) Wahlberechtigt ist, wer das 21., wählbar, wer das 25. Le-

bensjahr vollendet hat.

(3) Das Nähere bestimmt ein Bundesgeset.3

Art. 39 [Zusammentritt und Bahlperiode]

(1) Der Bundestag wird auf vier Jahre gewählt. Seine Bahlperiode endet vier Jahre nach dem ersten Zusammentritt oder mit seiner Auflösung. Die Neuwahl sindet im letzten Vierteljahr der Wahlperiode statt, im Falle der Auflösung spätestens nach sechzig Tagen.

(2) Der Bundestag tritt spätestens am 30. Tage nach der Bahl, jedoch nicht vor dem Ende der Wahlperiode des letzten

Bundestages zusammen.

(3) Der Bundestag bestimmt den Schluß und den Wiedersbeginn seiner Sizungen. Der Prässident des Bundestages kann ihn früher einberusen. Er ist hierzu verpslichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Bundespräsident oder der Bundeskanzler es verlangen.

Mrt. 40 [Brafibent, Gefchäftsordnung]

(1) Der Bundestag wählt seinen Präsibenten, bessen Stells vertreter und die Schriftsührer. Er gibt sich eine Geschäftspordnung.

Für die Wahl bes ersten Bundestages f. Art. 137 Abf. 2 und Wahl gest (unten Ar. 6).

¹ Bgl. auch Art. 3 und Beimarer Berfassung Art. 136 (abgebruckt im

¹ über Bahlberechtigung f. §§ 1.—4 bes Bahlges. (unten Rr. 6).

* über Bählbarfeit f. § 5 bes Bahlges. (unten Rr. 6) – über Beschränkung ber Bählbarkeit von Beamten, Richtern usw. vgl. Art. 137 Abf. 1.

² Grundgefeb

(2) Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Bundestages aus. Ohne seine Genehmigung darf in den Räumen des Bundestages keine Durchsuchung oder Beschlaanahme stattfinden.

Art. 41 [Bahlprüfung]

1

(1) Die Wahlprüfung ist Sache des Bundestages. Er entscheidet auch, ob ein Abgeordneter des Bundestages die Mitaliedichaft verloren hat.1

(2) Gegen die Entscheidung des Bundestages ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig.

(3) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Art. 42 [Majoritätspringip]

(1) Der Bundestag verhandelt öffentlich. Auf Antrag eines Rehntels seiner Mitglieder oder auf Antrag ber Bundesregierung kann mit Zweidrittelmehrheite die Deffentlichkeit ausgeschlossen werden. Ueber den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entichieben.

(2) Bu einem Beschlusse des Bundestages ist die Mehrheite der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit dieses Grundgeset nichts anderes bestimmt. Kur die vom Bundestage vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.

(3) Bahrheitsgetreue Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Art. 43 [Anwesenheit ber Bunbegregierung]

(1) Der Bundestag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Bundesregierung verlangen.

(2) Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie muffen jederzeit gehört werben.

Art. 44 [Untersuchungsausschüffe]

(1) Der Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines . Biertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzuseken, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die Deffentlichkeit kann ausgeichlossen werden.

III. Der Bundestaa

(2) Auf Beweiserhebungen finden die Borichriften über den Strafprozeß sinngemäß Anwendung. Das Brief-, Bost- und Kernmeldegeheimnist bleibt unberührt.

(3) Berichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

(4) Die Beichlüffe der Untersuchungsausschüffe sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Bürdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhaltes find die Gerichte frei.

Art. 45 [Ständiger Ausschuß]

(1) Der Bundestag bestellt einen ständigen Ausschuß, der die Rechte des Bundestages gegenüber der Bundesregierung zwischen zwei Wahlberioden zu wahren hat. Der ständige Aushuk hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses.

(2) Weitergehende Befugnisse, insbesondere das Recht der Gesetzgebung, ber Wahl des Bundeskanzlers und der Anklage des Bundespräsidenten stehen dem ständigen Ausschuß nicht zu.

Art. 46 [3mmunitat ber Abgeordneten]

(1) Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Aeußerung, die er im Bundestage oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonft außerhalb des Bundestages zur Berantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

(2) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen ober verhaftet werden, es fei benn, daß er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.

(3) Die Genehmigung des Bundestages ift ferner bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Ab-

¹ fiber Berluft bes Abgeordnetensities f. Wahlges. § 7 (unten Nr. 6). a Aber ben Begriff ber Mehrheit f. Art. 121.

^{1 21}rt. 10.

geordneten oder zur Einleitung eines Verfahrens gegen einen Abgeordneten gemäß Art. 18 erforderlich.

(4) Jedes Strafverfahren und jedes Verfahren gemäß Art. 18 gegen einen Abgeordneten, jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Bundestages auszusepen.

Art. 47 [Beugnisverweigerungsrecht ber Abgeordneten]

Die Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieset Eigenschaft Tatsachen anwertraut haben, sowie über diese Tatssachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnis verweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schrift stüden unzulässig.

Art. 48 [Aufprüche ber Abgeordneten]

1

(1) Ber sich um einen Sit im Bundestage bewirbt, hat Anspruck auf den zur Borbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub

(2) Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Abgeordineten zu übernehmen und auszuüben. Sine Kündigung ober Entlassung aus diesem Grunde ist unzulässig. 1

(3) Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene ihre Unabhängigkeit sichernde Entschäbigung. Sie haben das Recht der freien Benutung aller staatlichen Verkehrsmittek. Das Rähere regelt ein Bundesgesetz.

Art. 49 [3wifden ben Bahlperinben]

Für die Mitglieder des Präsidiums und des ständigen Ausschusses sowie für deren erste Stellvertreter gelten die Art. 46, 44 und die Abs. 2 und 3 des Art. 48 auch für die Zeit zwischen zwer Wahlperioden.

IV. Der Bundegrat.

Art. 50 [Funktion]

Durch ben Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Berwaltung bes Bundes mit.

Art. 51 [Bufammenfegung]

21

(1) Der Bundesrat besteht aus Mitgliedern der Regierungen der Länder, die sie bestellen und abberusen. Sie können durch andere Mitglieder ihrer Regierungen vertreten werden.

(2) Jebes Land hat mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohner haben vier, Länder mit

mehr als sechs Millionen Einwohner fünf Stimmen.

(3) Jedes Land kann so viele Mitglieder entsenden, wie es Stimmen hat. Die Stimmen eines Landes können nur einheitslich und nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter abgegeben werden.

Art. 52 [Bräfibent, Gefchäftsordnung]

(1) Der Bundesrat mählt seinen Präsidenten auf ein Jahr.

(2) Der Präsibent beruft den Bundesrat ein. Er hat ihn einzuberusen, wenn die Vertreter von mindestens zwei Ländern oder die Bundesregierung es verlangen.

(3) Der Bundesrat faßt seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er verhandelt öffentlich. Die Deffentlichkeit kann ausgeschlossen werden,

(4) Den Ausschüssen bes Bundesrates können andere Mitsglieder oder Beauftragte der Regierungen der Länder ansgehören.

Art. 53 [Teilnahme ber Bundesregierung]

Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Berlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Bundesrates und seiner Ausschüffe teilzunehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden. Der Bundesrat ist von der Bundesregierung über die Führung der Geschäfte auf dem Laufenden zu halten.

V. Der Bundesprafident

Art. 54 [Bahl burch bie Bundesversammlung]

(1) Der Bundespräsident wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der

¹ über Beschränkung ber Wählbarkeit von Beamten, Richtern uswig. Art. 187 Abs. 2 und Bablgei. § 5 Abs. 2 (unten Rr. 6).

¹ Begen bes ersten Zusammentritts bes Bunbestages f. Art. 136 Ubs 1.

V. Der Bundespräsident

das Wahlrecht zum Bundestage besitzt und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Amt des Bundespräsidenten dauert fünf Jahre. An

schließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(3) Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern, des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsäten der Verhältniswahl gewählt werden.

(4) Die Bundesversammlung tritt spätestens 30 Tage vor Absauf der Amtszeit des Bundespräsidenten, dei vorzeitiger Beendigung spätestens 30 Tage nach diesem Zeitpunkt zu sammen. Sie wird von dem Präsidenten des Bundestages ein

berufen.

(5) Nach Ablauf der Wahlperiode beginnt die Frist des Absass 4 Say 1 mit dem ersten Zusammentritt des Bundestages.

(6) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit² der Mitglieder der Bundesversammlung erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerder erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.3

Art. 55 [Bernfs- und Gewerbeverbot]

(1) Der Bundespräsident darf weder der Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(2) Der Bundespräsident darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aussichtstate eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Art. 56 [Gib]

Der Bundespräsident leistet bei seinem Amtsantritt vor den bersammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates solgenden Sid: "Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nugen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helse." Der Sid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Art. 57 [Bertretung]

Die Besugnisse des Bundespräsidenten werden im Falle seiner Berhinderung oder bei vorzeitiger Erledigung des Amtes durch den Präsidenten des Bundesrates wahrgenommen.

Art. 58 [Gegenzeichnung]

Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten bedürsen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler oder durch den zuständigen Bundesminister. Dies gilt nicht für die Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers, die Auslösung des Bundestages gemäß Art. 63 und das Ersuchen gemäß Art. 69 Abs. 3.

Art. 59 [Bölferrechtliche Bertretungsmacht]

(1) Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.

(2) Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der seweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.

Art. 60 [Grnennung ber Bunbesbeamten]

(1) Der Bundespräsident ernennt und entläßt die Bundesrichter und die Bundesbeamten, soweit gesetsich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Er übt im Einzelfalle für den Bund das Begnadigungsrecht

aus.

¹ Aber die Wahl der Mitglieder der Bundesversammlung f. Wahlgef. §§ 24,25 (unten Ar. 6). 2 Aber den Begriff der Wehrheit f. Art. 121.

^{*} Für die Wahl der ersten Auchtett 1. arr. 121. präsidenten s. Art. 137 Abs. 2 und Wahlges. §§ 24, 25 (unten Kr. 6).

¹ Für Berträge, die die besonderen Berhältnisse eines Landes berühren, s. Art. 32 Abs. 2; über das Recht der Länder zum Abschluß von Berträgen mit auswärtigen Staaten s. Art. 32 Abs. 3; über die Mitwirkung der Besahungsmächte vgl. Besahungsstatut Ziss. 5 (unten Ar. 5).

(3) Er kann diese Befugnisse auf andere Behörden übertragen. (4) Die Abi. 2 bis 4 des Art. 46 finden auf den Bundesprä-

sidenten entsbrechende Anwendung.

Art. 61 [Anklage vor bem Bunbesverfaffungsgericht]

(1) Der Bundestag oder der Bundesrat können den Bundespräsidenten wegen vorsätlicher Verletung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetes vor bem Bundesverfassungsgericht anklagen. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens einem Biertel der Mitalieder des Bundestages oder einem Biertel der Stimmen des Bundesrates gestellt werden. Der Beschluß auf Erhebung der Anklage bedarf der Mehrheit1 von zwei Dritteln der Mitalieder des Bundestages ober von zwei Dritteln der Stimmen des Bundegrates. Die Anklage wird von einem Beauftragten der anklagenden Körperschaft vertreten

(2) Stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß der Bundespräsident einer vorsätzlichen Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes schuldig ist, so kann es ihn bes Amtes für verlustig erklären. Durch einstweilige Anordnung kann es nach der Erhebung der Anklage bestimmen, daß er an

ber Ausübung seines Amtes verhindert ift.

VI. Die Bundesregierung

Art. 62 [Bufammenfegung]

Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und aus den Bundesministern.

Art. 63 [Bahl bes Bunbestanzlers - Bunbestagsauflösung]

(1) Der Bundeskanzler wird auf Borichlag des Bundespräsidenten vom Bundestage ohne Aussprache gewählt.

(2) Gemahlt ift, wer die Stimmen der Mehrheit1 ber Mitglieder bes Bundestages auf sich vereinigt. Der Gemablte ift vom

Bundespräsidenten zu ernennen.

(3) Wird der Borgeschlagene nicht gewählt, so kann der Bundestag binnen vierzehn Tagen nach bem Wahlgange mit mehr als ber Salfte feiner Mitglieder einen Bundestanzler mablen.

(4) Rommt eine Wahl innerhalb dieser Frist nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ift, wer die meiften Stimmen erhalt. Bereinigt der Bewählte die Stimmen der Mehrheit1 der Mitalieder des Bundestages auf sich, so muß der Bundespräsident ihn binnen sieben Tagen nach der Wahl ernennen. Erreicht der Gewählte diese Mehrheit nicht, so hat der Bundespräsident binnen sieben Tagen entweder ihn zu ernennen oder den Bundestag aufzulöfen.

Art. 64 [Ernennung ber Bunbesminifter]

(1) Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundestanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen.

(2) Der Bundeskanzler und die Bundesminister leisten bei der Amtsübernahme vor dem Bundestage den in Art. 56 vorgesehenen Eid.

Art. 65 [Berteilung ber Berantwortung]

Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Berantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. Ueber Meinungsverschieden= heiten zwischen den Bundesministern entscheidet die Bundesregierung. Der Bundeskanzler leitet ihre Geschäfte nach einer von der Bundesregierung beschlossenen und vom Bundespräsibenten genehmigten Geschäftsordnung.

Art. 66 [Berufs- und Gewerbeverbot]

Der Bundeskanzler und die Bundesminister dürfen kein anderes besoldetes Amt. kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch ohne Zustimmung des Bundestages dem Aufsichtsrate eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Art. 67 [Miftrauensvotum]

(1) Der Bundestag kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Bundespräsidenten ersucht, den Bundestanzler zu entlassen. Der Bun-

¹ Aber ben Begriff ber Mehrheit f. Art. 121.

¹ Aber ben Begriff ber Mehrheit f. Art. 121.

bespräsident muß dem Ersuchen entsprechen und den Gewählten ernennen

(2) Zwischen dem Antrage und der Wahl müssen 48 Stunden liegen.

Art. 68 [Bertranensvotum - Bunbestagsauflöfung]

(1) Findet ein Antrag des Bundeskanzlers, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Austimmung der Mehrheit' der Mitglieder des Bundestages, so fann der Bundespräsident auf Borfchlag des Bundeskanzlers binnen 21 Tagen den Bundestag auflöset. Das Recht zur Auflösung erlischt, sobald der Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Bundeskanzler wählt.

(2) Zwischen dem Antrage und der Abstimmung mussen 48 Stunden liegen.

Art. 69 [Stellvertreter bes Bunbestanzlers]

(1) Der Bundeskangler ernennt einen Bundesminister zu seinem Stellvertreter.

(2) Das Amt des Bundeskanzlers oder eines Bundesministers endigt in jedem Falle mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages, das Amt eines Bundesministers auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes des Bundeskanzlers.

(8) Auf Ersuchen des Bundespräsidenten ist der Bundeskanzler, auf Ersuchen des Bundeskanzlers ober des Bundespräsidenten ein Bundesminister verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.

VII. Die Gesetzgebung des Bundes2

Art. 70 [Gefengebung bes Bunbes und ber Länber]

(1) Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit biefes Grundgefes nicht dem Bunde Gefetgebungsbefugnisse

(2) Die Abgrenzung ber Zuständigkeit zwischen Bund und

1 Aber ben Begriff ber Mehrheit f. Urt. 121. Moer Borbehalte ber Besatungsmacht bigl. ber Gesetzebung von Bund und Ländern vgl. Besatungsstatut Biff. 4 (unten Nr. 5). Ländern bemift sich nach den Borschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und konkurrierende Gesetzgebung.

Art. 71 [Ausichließliche Gefetgebung]

Im Bereiche der ausschlieflichen Gesetzgebung des Bundes haben die Länder die Befugnis jur Gefengebung nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetse ausdrücklich ermächtiat werden.

Art. 72 [Konfurrierende Gefetgebung]

(1) Im Bereiche der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrechte keinen Gebrauch macht.

(2) Der Bund hat in diesem Bereiche das Gesetzgebungsrecht, soweit ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung besteht, weil 1. eine Angelegenheit durch die Gesetzgebung einzelner Länder nicht wirksam geregelt werden kann oder 2. die Regelung einer Angelegenheit durch ein Landesgesetz die Interessen anderer Länder oder der Gesamtheit beeinträchtigen könnte oder 3. die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit, insbesondere die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus sie erfordert.1

Art. 73 [Die Materien ber ausschließlichen Gesetzebung]

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebunge über: 1. die Auswärtigen Angelegenheiten; 2. die Staatsangehörigkeit im Bunde; 3. die Freizügigkeit, das Pagwesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung; 4. das Währungs-, Geldund Münzwesen, Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung; 5. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schlffahrtsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Baren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande einschließlich des Boll- und Grenzschutzes; 6. die Bundeseisenbahnen und den Luftverkehr; 7. das Bost- und Fernmeldewesen; 8. die Rechts-

"Uber bie Gefetgebungetompetengen auf bem Gebiete bes Finangwefens f. Art. 105-107.

¹ Wegen ber Austegung ber Biff. 2 u. 3 burch bie Besatungsmächte vgl. Schreiben ber Militargouverneure v. 12.5. 1949 Biff. 7 (abgebrudt unten Mr. 2).

verhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen; 9. den gewerdlichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Berlagsrecht; 10. die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei und in Angelegenheiten des Bersassungsschutzes, die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeisantes sowie die internationale Verbrechensbetämpsung; 11. die Statistif für Bundeszwecke.

Art. 74 [Die Materien ber konkurrierenben Gefeigebung]

Die konkurrierende Gesetzgebungs erstredt sich auf folgende Gebiete: 1. das bürgerliche Kecht, das Strafrecht und den Strafvollzug, die Gerichtsverfaffung, das gerichtliche Verfahren, die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung; 2. das Personenstandswesen; 3. das Bereins- und Versammlungsrecht; 4. das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer; 5. den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in das Ausland; 6. die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen; 7. die öffentliche Fürsorge; 8. die Staatsangehörigkeit in den Ländern; 9. die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung; 10. die Verforgung ber Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen und die Sorge für die Kriegsgräber; 11. das Recht der Wirtichaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, handel, Bant- und Börsenwesen, privatrechtliches Bersicherungswesen); 12. das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfasjung, bes Arbeitsschutes und der Arbeitsvermittlung sowie bie Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung; 13. die Forderung ber wiffenschaftlichen Forschung; 14. bas Recht der Enteignung, soweit fie auf den Sachgebieten ber Art. 73 und 74 in Betracht fommt; 15. die Ueberführung bon Grund und Boden, von Naturichagen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft; 16. die Verhütung des Migbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung; 17. die Förderung der land- und forstwirtschaftlicen Erzeugung, die Sicherung ber Ernahrung, die Gin- und Aussuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochseeund Ruftenfischerei und ben Ruftenschut; 18. ben Grund-

stücksverkehr, das Bodenrecht und das landwirtschaftliche Lacht= wesen, das Wohnungswesen, das Siedlungs- und Heimstättenwesen; 19. die Magnahmen gegen gemeingefährliche und übertraabare Krankheiten bei Menschen und Tieren, die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Seilgewerbe, den Verkehr mit Arzneien, Heil- und Betäubungsmitteln und Giften: 20. den Schut beim Berkehr mit Lebensund Genufmitteln sowie Bedarfsgegenständen, mit Futtermitteln, mit land= und forstwirtschaftlichem Saat= und Pflanzgut und den Schutz der Bäume und Pflanzen gegen Krantheiten und Schädlinge: 21. die Hochsee= und Küstenschiffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschiffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen: 22. den Straßenverkehr, das Kraftsahrwesen und den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen des Fernverkehrs: 23. die Schienenbahnen, die nicht Bundeseisenbahnen sind, mit Ausnahme der Bergbahnen.

Art. 75 [Rahmenvorschriften]

Der Bund hat das Recht, unter den Voraussetzungen des Art. 72 Kahmenvorschriften zu erlassen über: 1. die Rechtsberhältnisse der im öffentlichen Dienste der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden und anderen Körperschaften des öffentlichen Kechtes stehenden über heit zu allgemeinen Kechtsverhältnisse der Presse und des Films; 3. das Jagdwesen, den Katurschus und die Landschaftspslege; 4. die Bodenverteilung, die Kaumordunung und den Wasserkausshalt; 5. das Meldes und Ausweisswesen.

Art. 76 [Gefetesvorlagen]

(1) Gesetzesvorlagen werden beim Bundestage durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht.

(2) Vorlagen der Bundesregierung sind zunächst dem Bundesrate zuzuleiten. Der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von drei Wochen zu diesen Vorlagen Stellung zu nehmen.

(3) Vorlagen des Bundesrates sind dem Bundestage durch die Bundesregierung zuzuleiten. Sie hat hierbei ihre Aufsassung darzulegen.

¹ Aber bie Gesetgebungstompetengen auf bem Gebiete bes Finang-

31

30

Art. 77 [Berfahren beim Gesetesbeichluffe - Ginfpruch bes BundeBrate 1

(1) Die Bundesgesetze werden vom Bundestage beschlossen. Sie find nach ihrer Unnahme durch den Bräsidenten des Bundes-

tages unverzüglich dem Bundesrate zuzuleiten.

(2) Der Bundesrat kann binnen zwei Wochen nach Gingang des Gesetzesbeschlusses verlangen, daß ein aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates für die gemeinsame Beratung von Vorlagen gebildeter Ausschuß einberufen wird. Die Zusammensetzung und das Berfahren Dieses Ausschusses regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestag beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die in diesen Ausschuß entsandten Mitglieder des Bundesrates sind nicht an Beisungen gebunden. Ift zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, so können auch der Bundestag und die Bundesregierung die Einberufung verlangen. Schlägt der Ausschuß eine Aenderung des Gesetzebeschlusses vor, so hat der Bundestag erneut Beschluß zu fassen.

(3) Soweit zu einem Gefege die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ift, kann der Bundegrat, wenn bas Berfahren nach Abs. 2 beendigt ist, gegen ein vom Bundestage beschlossenes Gefet binnen einer Woche Ginspruch einlegen. Die Ginspruchsfrist beginnt im Falle des Abs. 2 letter Sas mit dem Eingange des vom Bundestage erneut gefaßten Beschlusses, in allen anberen Fällen mit dem Abschluffe des Berfahrens vor dem in Abs. 2

vorgesehenen Ausschuffe.

(4) Wird ber Ginipruch mit der Mehrheit ber Stimmen bes Bundesrates beschloffen, fo tann er durch Beschluß der Mehrheit1 der Mitglieder des Bundestages zurückgewiesen werden. Hat der Bundesrat den Ginspruch mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen beschloffen, fo bedarf die Burildweisung durch ben Bundestag einer Mehrheit' von zwei Dritteln, minbestens der Mehrheit1 ber Mitglieder des Bundestages.

Art. 78 [Boraussehungen des Zustanbekommens von Bundesgefeten]

Ein vom Bundestage beschlossenes Gefet tommt zustande wenn der Bundesrat zustimmt, den Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2

nicht stellt, innerhalb der Frist des Art. 77 Abs. 3 keinen Einspruch einlegt oder ihn zurücknimmt oder wenn der Einspruch vom Bundestage überstimmt wird.1

Art. 79 [Anderung bes Grundgefeges]

(1) Das Grundgeset kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt.2

(2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitalieder des Bundestages und zwei Dritteln der

Stimmen des Bundesrates.

(3) Eine Aenderung dieses Grundgesetes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätliche Mitwirfung der Länder bei der Gesetgebung oder die in den Art. 1 und 20 niedergelegten Grundsäte berührt werden, ist unzulässig.

Art. 80 [Erlaß von Rechtsverordnungen]

(1) Durch Geset können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen.3 Dabei müssen Inhalt, Zwed und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. Ist durch Gefet vorgesehen, daß eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Uebertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.

(2) Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, vorbehaltlich

anderweitiger bundesgesetlicher Regelung, Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers über Grundläte und Gebühren für die Benutung der Einrichtungen der Bundeseisenbahnen und des Bost- und Fernmelbewesens, über den Bau und Betrieb der Gifenbahnen, sowie Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgeseten, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen oder die von den Ländern im Auftrage des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden.

1 Aber Ablehnung von Gesethen burch bie Besatungsmächte vgl. Befagungeftatut Biff. 5 (unten Rr. 5).

* Aber Fortgeltung bestehender Ermächtigungen f. Art. 129.

¹ fiber ben Begriff ber Mehrheit f. Art. 121.

Bgl. aber Art. 81 Abf. 4. — Aber die Boraussehungen einer gesetlichen Ginichrantung von Grundrechtsbestimmungen f. Urt. 19; über Borbehalte ber Besagungsmäd.te bagl. ber Wahrung bes Grundgesetes und etwaiger Anderungen besselben vgl. Besatungsstatut Biff. 2 f u. 5 (unten Mr. 5).

Art. 81 [Gefetgebungenotftanb]

- (1) Wird im Falle bes Art. 68 der Bundestag nicht aufgelöft, so kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung bes Bundesrates für eine Gesetzesvorlage den Gefengebungsnotstand erklären, wenn ber Bundestag fie ablehnt, obwohl die Bundesregierung fie als dringlich bezeichnet hat. Das gleiche gilt, wenn eine Gesetzvorlage abgelehnt wor den ift, obwohl der Bundestanzler mit ihr den Antrag des Art. 68verbunden hatte.
- (2) Lehnt der Bundestag die Gesetzesvorlage nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes erneut ab oder nimmt er sie in einer für die Bundesregierung als unannehmbar bezeichneten Fassung an, so gilt das Geset als zustande gekommen, soweit ber Bundesrat ihm zustimmt. Das gleiche gilt, wenn die Borlage vom Bundestage nicht innerhalb von vier Wochen nach bet erneuten Einbringung verabschiedet wird.
- (3) Bährend ber Amtszeit eines Bundeskanzlers kann auch jede andere vom Bundestage abgelehnte Gesetzesvorlage innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der ersten Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes gemäß Abs. 1 und 2 verabschiedet werden. Nach Ablauf der Frist ist während der Amtszeit des gleichen Bundestanzlers eine weitere Erklärung des Gefet gebungsnotstandes unzulässig.
- (4) Das Grundgeset darf durch ein Geset, das nach Abs. 2 zustande fommt, weber geandert noch gang ober teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werben.

Art. 82 [Berkündung und Inkrafitreten bes Gefețes]

- (1) Die nach ben Borschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gefete werden vom Bundesprafibenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesepblatte ver fundet. Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die fie erläßt, ausgesertigt und vorbehaltlich anderweitiger gesetlicher Regelung im Bundesgesethlatte verfündet.
- (2) Jedes Geset und jede Rechtsverordnung soll den Tag des Intrafttretens bestimmen. Fehlt eine folche Bestimmung, fo treten fie mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an bem das Bundesgesethlatt ausgegeben worden ift.

33 VIII. Die Ausführg d. Bundesges. 11. d. Bundesverwaltg. 1

VIII. Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesberwaltung

Art. 83 [Grundfas ber Länderezefutive]

Die Länder führen die Bundesgesete als eigene Angelegenheit aus, soweit dieses Grundgeset nichts anderes bestimmt oder auläkt.

Art. 84 [Länberverwaltung und Bundesaufficht]

- (1) Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Berwaltungsverfahren, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen.
- (2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.
- (8) Die Bundesregierung übt die Auflicht darüber aus, daß die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Recht gemäß ausführen. Die Bundesregierung fann zu diesem Zwede Beauftragte entsenden, mit beren Bustimmung und, falls biese Bustimmung versagt wird, mit Zustimmung des Bundesrates auch zu den nachgeordneten Behörden.
- (4) Werden Mängel, die die Bundesregierung bei der Ausführung der Bundesgesetse in den Ländern festgestellt hat, nicht beseitigt, so beschließt auf Antrag der Bundesregierung oder des Landes der Bundesrat, ob das Land das Recht verlet hat. Gegen ben Beschluß bes Bundesrates fann das Bundesversassungsgericht angerufen werden.
- (5) Der Bundesregierung kann durch Bundesgeset, das der Bustimmung des Bundesrates bedarf, jur Ausführung von Bundesgeseten die Befugnis verliehen werden, für besondere Falle Einzelweisungen zu erteilen. Eie find, außer wenn die Bundesregierung den Fall für dringlich erachtet, an die oberften Landesbehörden zu richten.

Begen gewiffer Borbehalte begl. biefer Bestimmung i. Schreiben ber Militärgouverneure v. 12.5. 1949 Biff. 6 (abgebrudt unten Rr. 2).

³ Grundgefes

Mrt. 85 [Länderezefutive im Bunbesauftrag]

- (1) Führen die Länder die Bundesgesetze im Auftrage des Bundes aus, so bleibt die Einrichtung der Behörden Angelegenheit der Länder, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen.
- (2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie kann die einheitliche Ausbildung der Beamten und Angestellten regeln. Die Leiter der Mittelbehörden sind mit ihrem Einvernehmen zu bestellen.
- (3) Die Landesbehörden unterstehen den Weisungen der zuständigen obersten Bundesbehörden. Die Weisungen sind, außer wenn die Bundesregierung es für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden zu richten. Der Vollzug der Weisung ist durch die obersten Landesbehörden sicherzustellen.
- (4) Die Bundesaussicht erstreckt sich auf Gesehmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung. Die Bundesregierung kann zu diesem Zwecke Bericht und Borlage der Akten verlangen und Beaustragte zu allen Behörden entsenden.

Art. 86 [Bunbeseigene Berwaltung]

Führt der Bund die Gesetze durch bundeseigene Verwaltung oder durch bundesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes aus, so erläßt die Rundesregierung, so weit nicht das Gesetz Besonderes vorschreibt, die allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Sie regelt, soweit das Gesetz nichts and deres bestimmt, die Einrichtung der Behörden.

Art. 87 [Gegenstände ber Bunbeseigenverwaltung]

(1) In bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau werden geführt der Auswärtige Dienst, die Bundessinanzverwaltung, die Bundeseisenbahnen, die Bundespost und nach Maßgabe des Artikels 89 die Verwaltung der Bundeswassersichungberdert. Durch Bundesgesetz können Bundesgrenzschundberdern, Zentralstellen für das polizeiliche Auskunsts- und Kachrichtenwesen zur Sammlung von Unter-

- 35 VIII. Die Ausführg. d. Bundesges. u. Bundesverwaltg **1** lagen für Zwecke des Versassungsschuhes und für die Kriminalpolizei eingerichtet werden.
- (2) Als bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden diejenigen sozialen Versicherungsträgergeführt, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstrecht.
- (3) Außerbem können für Angelegenheiten, für die dem Bunde die Gesetzebung zusieht, selbständige Bundesoberbehörden und neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öfsentlichen Rechtes durch Bundesgesetz errichtet werden. Erwachsen dem Bunde auf Gebieten, für die ihm die Gesetzebung zusieht, neue Aufgaben, so können bei dringendem Bedarf bundeseigene Mittels und Unterbehörden mit Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages errichtet werden.

Art. 88 [Bunbesbank]

Der Bund errichtet eine Währungs- und Notenbank als Bundesbank.

Art. 89 [Bundesmafferstragen]

- (1) Der Bund ist Eigentümer der bisherigen Reichswaffer-
- (2) Der Bund verwaltet die Bundeswasserstraßen durch eigene Behörden. Er nimmt die über den Bereich eines Landes hinausgehenden staatlichen Aufgaden der Binnenschiffschrt und die Ausgaden der Seeschiffschrt wahr, die ihm durch Geseh überstragen werden. Er kann die Berwaltung von Bundeswassersstraßen, soweit sie im Gebiete eines Landes liegen, diesem Lande auf Antrag als Austragsverwaltung übertragen. Berührt eine Wasserstraße das Gebiet mehrerer Länder, so kann der Bund das Land beauftragen, für das die beteiligten Länder es beantragen.
- (8) Bei der Verwaltung, dem Ausbau und dem Neubau von Basserstraßen sind die Bedürsnisse der Landeskultur und der

¹ Bgl. auch Art. 130.

¹ Gewise Borbehalte bagl. bieser Bestimmung f. Schreiben ber Militärgouverneure v. 12. 5. 1949 Biff. 6 (abgebrudt unten Ar. 2).

Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren.

Art. 90 [Bunbesftragen]

- (1) Der Bund ist Eigentümer der bisherigen Reichsautobahnen und Reichsstraßen.
- (2) Die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungsförperschaften verwalten die Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs im Auftrage des Bundes.
- (3) Auf Antrag eines Landes fann der Bund Bundesautobahnen und sonstige Bundesstraßen des Fernverkehrs, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, in bundeseigene Berwaltung übernehmen.

Art. 91 [Abmehr von Gefahren für Bunbesbeftanb]

- (1) Bur Abwehr einer brohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann ein Land die Polizeifräfte anderer Länder anfordern.
- (2) Ift bas Land, in dem die Gefahr droht, nicht felbst zur Befampfung der Gefahr bereit oder in der Lage, fo fann die Bundesregierung die Bolizei in diesem Lande und die Bolizeifräfte anderer Länder ihren Weisungen unterstellen. Die Anordnung ist nach Beseitigung der Gefahr, im übrigen jederzeit auf Berlangen bes Bundegrates aufzuheben.

IX. Die Rechtsprechung

Art. 92 [Gerichtsorganisation]

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesversassungsgericht, durch das Dberste Art. 93 [Bundesverfaffungsgericht, Zuständigkeit]

- (1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:
- 1. über die Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigfeiten über ben Umfang ber Rechte und Pflichten eines oberften Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch biefes Grundgeset oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind;

Bundesgericht, durch die in diesem Grundgesetze vorgesehenen

Bundesgerichte und burch die Gerichte der Lander ausgeübt.

- 2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit diesem Grundgesetze oder die Vereinbarkeit bon Landesrecht mit sonstigem Bundesrechte auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Bundestages;
- 3. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung bon Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht:
- 4. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen bem Bunde und ben Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist:
 - 5. in den übrigen in diesem Grundgesetze vorgesehenen Fällen.
- (2) Das Bundesverfassungsgericht wird ferner in den ihm fonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen tätig.

Art. 94 [Bundesverfaffungsgericht, Zusammensehung]

- (1) Das Bundesverfassungsgericht besteht aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern. Die Mitglieder des Bundesversassungsgerichtes werden je zur Hälfte vom Bundestage und vom Bundestate gewählt. Sie bürjen weber bem Bundestage, bem Bundesrate, ber Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.
- (2) Ein Bundesgesetz regest seine Verfassung und bas Ver-

¹ Aber das Ersorbernis vorheriger Genehmigung durch die Besatungs-mächte vgl. Schreiben der Militärgouverneure v. 12. 5. 1949 Aifs. 3 (abgedruckt unten Nr. 2) und über die Bolizeisunktionen des Bundes allgemein Schreiben ber Militärgouverneure v. 14.4. 1949 (abgebrudt

fahren und bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetraft haben.

Art. 95 [Oberftes Bundesgericht]

- (1) Zur Wahrung der Einheit des Bundesrechts wird ein Oberstes Bundesgericht errichtet.
- (2) Das Oberste Bundesgericht entscheidet in Fällen, deren Entscheidung für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte von grundsätlicher Bedeutung ist.
- (3) Über die Berufung der Richter des Obersten Bundesgerichtes entscheidet der Bundesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß, der aus den Landesjustizministern und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern besteht, die vom Bundestage gewählt werden.
- (4) Im übrigen werden die Verfassung des Obersten Bundesse gerichts und sein Verfahren durch Bundesgesetz geregelt.

Art. 96 [Obere Bunbesgerichte]

- (1) Für das Gebiet der ordentlichen, der Berwaltungs, der Finanz-, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sind obere Bundesgerichte zu errichten.
- (2) Auf die Richter der oberen Bundesgerichte sindet Art. 95 Abs. 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Bundesjustizministers und der Landesjustizminister die für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Minister treten. Ihre Dienstverhältnisse sind durch besonderes Bundesgesetz zu regeln.
- (3) Der Bund kann für Dienststrasversahren gegen Bundesbeamte und Bundesrichter Bundesdiensistrasgerichte errichten.

Art. 97 [Rechtsftellung ber Richter]

- (1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unter-
- (2) Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere

Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen sestsehen, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten. Bei Beränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amte entsernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes.

Art. 98 [Die Bundesrichter und bie Richter in ben Länbern]

- (1) Die Rechtsstellung der Bundesrichter ist durch besonderes Bundesgesetz zu regeln.
- (2) Wenn ein Bundestichter im Amte ober außerhalb bes Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die versassungsmäßige Ordnung eines Landes verstößt, so kann das Bundesversassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Bundestages anordnen, daß der Richter in ein anderes Amt oder in den Auhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden.
- (3) Die Rechtsstellung der Richter in den Ländern ist durch besondere Landesgesetze zu regeln. Der Bund kann Rahmenvorschriften erlassen.
- (4) Die Länder können bestimmen, daß über die Anstellung der Richter in den Ländern der Landesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß entscheidet.
- (5) Die Länder können für Landesrichter eine Abs. 2 entsprechende Regelung tressen. Geltendes Landesversassungsrecht bleibt underührt. Die Entscheidung über eine Richteranklage steht dem Bundesversassungsgericht zu.

Art. 99 [Berfaffungeftreit in Länbern]

Dem Bundesversassungsgerichte kann durch Landesgeset die Entscheidung von Versassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, den oberen Bundesgerichten für den letzten Rechtszug die Entscheidung in solchen Sachen zugewiesen werden, bei denen es sich um die Anwendung von Landesrecht handelt.

¹ Aber die Möglichkeit der Bersegung ober Bersegung in den Ruheoder Wartestand wegen mangelnder Eignung f. Art. 132.

Art. 100 [Berfaffungswidrigfeit von Gefeken]

(1) Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Eutscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Versassen auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung der Versassenscheidung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Versassungskreitigkeiten zuständigen Gerichtes des Landes, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetze handelt, die Entscheidung des Vundesversassungsgerichtes einzuholen. Dies gilt auch, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetze durch Landesrecht oder um die Unvereindarkeit eines Landesgesetze mit einem Vundesgesetze handelt.

(2) Ift in einem Rechtsstreite zweiselhaft, ob eine Regel des Bölkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt (Art. 25), so hat das Gericht die Entscheidung des Bundesversafzungsgerichtes einzuholen.

(3) Willdas Versassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des Grundgesets von einer Entscheidung des Bundesversassungsgerichtes oder des Versassungsgerichtes eines anderen Landes abweichen, so hat das Versassungsgericht die Entscheidung des Bundesversassungsgerichtes einzuholen; will es dei der Auslegung von sonsigem Bundesrechte von der Entscheidung des Obersten Bundesgerichtes oder eines oberen Bundesgerichtes abweichen, so hat es die Entscheidung des Obersten Bundesgerichtes gerichtes einzuholen.

Art. 101 [Berbot von Ausnahmegerichten]

(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Geset errichtet werden.

Art. 102 [Abichaffung ber Tobesftrafe]

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Art. 103 [Ex-post-facto-Berbot]

(1) Bor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches

(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesehlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

(3) Riemand darf wegen derselben Tat auf Grund der all-

gemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

Art. 104 [Borausfetungen ber Freiheitsentziehung]

(1) Die Freiheit der Person kann nur aus Grund eines sörmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürsen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.

(2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf tichterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist underzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizusühren. Die Bolizei darf auß eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als die zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesehlich zu regeln.

(8) Jeder wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzusühren, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit
zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich
entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbesehl
zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.

(4) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortbauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Berson seines Ber-

trauens zu benachrichtigen.

X. Das Finanzwesen2

Art. 105 [Bölle, Monopole, Steuern - Gefetgebung]

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Bölle und Kinanzmonopole.

Finanzweiens f. Bejagungsftatut Biff. 2h (unten Mr. 5).

¹ Aber die Boraussetungen der Festnahme von Abgeordneten f. Art. 46 Abs. 2-4, des Bundespräsibenten Art. 60 Abs. 4 in Berbindung mit Art. 46 Abs. 2-4. – Über Wahrung der Freiheit der Verson durch die Behörden der Besatungsmächte vost. Besatungsftatut Ziss. 6 (unt. Nr. 5). Bewisse Vorbehalte der Besatungsmächte auf dem Gebiete des

- (2) Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebung über
- 1. die Verbrauchs- und Verkehrssteuern mit Ausnahme der Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungsfreis, insbesondere der Grunderwerbsteuer, der Wertzuwachssteuer und der Feuerschutsteuer.
- 2. die Steuern von Einkommen, Bermögen, von Erbichaften und Schenkungen,
- 3. die Realsteuern mit Ausnahme der Festsehung der Hebesähe, wenn er die Steuern gang oder zum Teil zur Dedung der Bundesausgaben in Anspruch nimmt ober die Voraussetzungen bes Art. 72, Abf. 2 vorliegen.
- (3) Bundesgesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbanden) gang oder zum Teil zufließt, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Art. 106 [Zölle, Monopole, Steuern – Ertrag]

- (1) Die Zölle, der Ertrag der Monopole, die Verbrauchssteuern mit Ausnahme der Biersteuer, die Beforderungsteuer, die Umjatfteuer und einmaligen Zweden dienenden Bermögensabgaben fliegen dem Bunde gu.
- (2) Die Biersteuer, die Verkehrösteuern mit Ausnahme der Beförderungsteuer und der Umsatzteuer, die Ginkommenund Körperschaftssteuer, die Bermögensteuer, die Erbschaftsteuer, die Realsteuern und die Steuern mit ortlich bedingtem Wirkungskreis sließen den Ländern und nach Maßgabe der Lanbesgesetzgebung den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zu.
- (8) Der Bund kann durch Bundesgeset, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, einen Teil der Einkommen- und Körperschaftsteuer zur Dedung seiner durch andere Einkünfte nicht gebedten Ausgaben, insbesondere gur Dedung von Buichuffen, welche Ländern zur Dedung von Ausgaben auf dem Gebiete des Schulwefens, des Gefundheitswefens und des Wohlfahrtswefens zu gewähren sind, in Anspruch nehmen.
- (4) Um die Leistungsfähigkeit auch der steuerschwachen Länder gu sichern und eine unterschiedliche Belaftung der Länder mit Musgaben auszugleichen, fann ber Bund Buichuffe gemahren und die Mittel hierfur bestimmten ben Landern zufliegenden Steuern entnehmen. Durch Bundengefes, welches ber Buftim-

mung des Bundesrates bedarf, wird bestimmt, welche Steuern hierbei herangezogen werden und mit welchen Beträgen und nach welchem Schlüssel die Ruschüsse an die ausgleichsberechtigten Länder verteilt werden: die Zuschüsse sind den Ländern unmittelbar zu überweisen.

Art. 107 [Bolle, Monopole, Steuern - endgültige Berteilung]

Die endgültige Verteilung der der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegenden Steuern auf Bund und Länder soll spätestens bis zum 31. Dezember 1952 erfolgen, und zwar durch Bundesgeset, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Dies gilt nicht für die Realsteuern und die Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungsfreis. Hierbei ist jedem Teil ein gesetzlicher Unspruch auf bestimmte Steuern oder Steueranteile entsprechend seinen Aufgaben einzuräumen.

Art. 108 [Zölle, Monopole, Steuern – Berwaltung]

- (1) Bölle, Finanzmonopole, die der konkurrierenden Gefetgebung unterworfenen Verbrauchssteuern, die Beförderungsteuer, die Umfatsteuer und die einmaligen Vermögensabgaben werden durch Bundesfinanzbehörden verwaltet. Der Aufbau dieser Behörden und das von ihnen anzuwendende Verfahren werden durch Bundesgesetz geregelt. Die Leiter der Mittelbehörden sind im Benehmen mit den Landesregierungen zu bestellen. Der Bund kann die Verwaltung der einmaligen Vermögensabgaben den Landesfinanzbehörden als Auftragsverwaltung übertragen.
- (2) Nimmt der Bund einen Teil der Einkommen- und Körperschaftssteuer für sich in Anspruch, so steht ihm insoweit die Bermaltung zu; er fann sie aber ben Landesfinanzbehörden als Auftragsverwaltung übertragen.
- (3) Die übrigen Steuern werden durch Landesfinanzbehörden verwaltet. Der Bund kann durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Aufbau dieser Behörden und das von ihnen anzuwendende Verfahren und die einheitliche Ausbildung der Beamten regeln. Die Leiter der Mittelbehörden find im Einvernehmen mit der Bundesregierung zu bestellen. Die Berwaltung der den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließenden Steuern kann durch die Länder ganz oder zum Teil den Gemeinden (Gemeindeverbänden) übertragen werden.

- (4) Soweit die Steuern dem Bunde zustließen, werden die. Landessinanzbehörden im Auftrage des Bundes tätig. Die Länder haften mit ihren Einkunften für eine ordnungsmäßige Berwaltung dieser Steuern; der Bundessinanzminister kann die ordnungsmäßige Berwaltung durch Bundesbevollmächtigte überwachen, welche gegenüber den Mittels und Unterbehörden ein Weisungsrecht haben.
- (5) Die Finanzgerichtsbarkeit wird durch Bundesgesetz einheitlich geregelt.
- (6) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden durch die Bundesregierung erlassen, und zwar mit Zustimmung des Bundesrates, soweit die Verwaltung den Landessinanzbehörden obliegt.

Art. 109 [Saushaltstrennung in Bund und Ländern]

Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig.

Art. 110 [Saushaltsplan bes Bundes]

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen sür jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt werden.
- (2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch Gesetz sestgekelt. Er ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Die Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr dewilligt. Sie können in besonderen Fällen auch für einen längeren Beitraum bewilligt werden. Im übrigen dürsen in das Bundesbaushaltsgesetz feine Borschiften aufgenommen werden, die über das Rechnungsjahr hinausgehen oder sich nicht auf die Einnahmen und Ausgaben des Bundes oder seiner Berwaltung beziehen.
- (3) Das Bermögen und die Schulden sind in einer Anlage des Haushaltsplanes nachzuweisen.
- (4) Bei kaufmännisch eingerichteten Betrieben des Bundes brauchen nicht die einzelnen Einnahmen und Ausgaben, sondern nur das Endergebnis in den Haushaltsplan eingestellt zu werden.

Art. 111 [Ausgaben vor Genehmigung bes Ctats]

(1) Ist bis zum Schluß eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gefet festgestellt, so ist die Nusgaben zu leisten, die nötig sind, a) um gesetlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetlich beschlossene Waßnahmen durchzusühren, d) um die rechtlich begründeten Werpslichtungen des Bundes zu erfüllen, c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusehen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sosern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

(2) Soweit nicht auf besonderem Gesetze beruhende Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen oder die Betriebsmittelrücklage die Ausgaben unter Abs. 1 becken, dars die Bundesregierung die zu Aufrechterhaltung der Wirtschaftssührung ersorderlichen Mittel bis zur. Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelausenen Haushaltsplanes im Wege des Kredits slüssig

machen.

45

Art. 112 [Saushaltsüberschreitung]

Haushaltzüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürsnisses erteilt werden.

Art. 113 [Bunbesratsbefchlüffe bezügl. bes Ctats]

Beschlüsse des Bundestages und des Bundestates, welche die von der Bundestegierung vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsplanes erhöhen oder neue Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunst mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung der Bundestegierung.

Art. 114 [Rechnungslegung, Rechnungshof]

(1) Der Bundesminister der Finanzen hat dem Bundestage und dem Bundestate über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Bermögen und die Schulden jährlich Rechnung zu legen.

(2) Die Rechnung wird burch einen Rechnungshof, bessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, geprüft. Die allegemeine Rechnung und eine Übersicht über das Vermögen und

die Schulden sind dem Bundestage und dem Bundestate im Lause des nächsten Rechnungsjahres mit den Bemerkungen des Rechnungshoses zur Entlastung der Bundesregierung vorzulegen. Die Rechnungsprüfung wird durch Bundesgesetz geregelt.

Art. 115 [Rreditbeschaffung]

Im Wege des Aredites dürsen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedars und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken und nur auf Grund eines Bundesgesetzes beschaftt werden. Areditgewährungen und Sicherheitsleistungen zu Lasten des Bundes, deren Wirtung über ein Rechnungsjahr hinausgeht, dürsen nur auf Grund eines Bundesgesetze ersolgen. In dem Gesetze muß die Höhe des Aredites oder der Umsang der Berpslichtung, für die der Bund die Haftung übernimmt, bestimmt sein.

XI. Abergangs- und Schlugbestimmungen

Art. 116 [Wiebereinbürgerung]

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener beutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Ausnahme gesunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gesten als nicht ausgebürgert, josern sie nach dem und nicht einen entgegengesten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Art. 117 [übergangsregelung für Art. 3 und Art. 11]

(1) Das dem Art. 3 Abs. 2 entgegenstehende Recht bleibt bis zu seiner Anpassung an diese Bestimmung des Grundgesetzes in Kraft, jedoch nicht länger als dis zum 31. März 1953.

(2) Gesetz, die das Recht der Freizügigkeit mit Rücksicht auf die gegenwärtige Raumnot einschränken, bleiben bis zu ihrer Aufhebung durch Bundesgesetz in Kraft.

Art. 118 [Renglieberung ber bab. und würtibg. Länder]

Die Neuglieberung in dem die Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hobenzollern umfassenden Gebiete kann abweichend von den Vorschriften des Art. 29 durch Bereinbarung der beteiligten Länder ersolgen. Kommt eine Bereinbarung nicht zustande, so wird die Neugliederung durch Bundesgesetz geregelt, das eine Volksbestragung vorsehen muß.

Art: 119 [Müchtlinge und Bertriebene]

In Angelegenheiten der Flüchtlinge² und Bertriebenen, insbesondere zu ihrer Verteilung auf die Länder, kann dis zu einer bundesgesetzlichen Regelung die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Verordnungen mit Gesetzeikraft erlassen. Für besondere Hälle kann dabei die Bundesregierung ermächtigt werden, Sinzesweisungen zu erteilen. Die Weisungen sind außer bei Gesahr im Verzuge an die obersten Landesbehörden zu richten.

Art. 120 [Befagungstoften und Kriegsfolgelaften]

(1) Der Bund trägt die Auswendungen für Besatungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung eines Bundesgesetzes und die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluß der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenstürzer.

(2) Die Einnahmen gehen auf den Bund zu demselben Zeitpunkte über, an dem der Bund die Ausgaben übernimmt.

¹ Begen eines Borbehalts ber Besatungsmächte bigl. ber Neuglieberung bgl. bas Schreiben ber Militärgouverneure v. 12. 5. 1949 Jiff. 5 (abgebrudt unten Nr. 2).

^{*} Aber Borbehalte ber Besatungsmächte auf bem Gebiet bes Flüchtlingswesens vol. das Besatungsstatut Jiff. 2 d (unten Ar. 5).

geandert worden ift.

fagungszonen einheitlich gilt, 2. soweit es sich um Recht han-

delt, durch das nach dem 8. Mai 1945 früheres Reichsrecht ab-

Mrt. 121 [Begriff ber Mehrheit]

Mehrheit der Mitglieder des Bundestages und der Bundesversammlung im Sinne dieses Grundgesetzes ist die Mehrheit ihrer gesetlichen Mitaliederzahl.

Art. 122 [Bisherige Gefengebungstompetenzen]

- (1) Vom Zusammentritt des Bundestages an werden die Gesehe ausschließlich von den in diesem Grundgesehe anerkannten gesetgebenden Gewalten beschlossen.
- (2) Gesetzgebende und bei der Gesetzgebung beratend mitwirkende Körperschaften, deren Zuständigkeit nach Abs. 1 endet, find mit diesem Reitpunkt aufgelöft.

Art. 123 [Fortgeltung alten Rechts und alter Berträge]

- (1) Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetze nicht widerspricht.1
- (2) Die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge, bie fich auf Wegenstände beziehen, für die nach diesem Grundgesete bie Landesgesetzgebung zuständig ift, bleiben, wenn sie nach allgemeinen Rechtsgrundfagen gultig find und fortgelten, unter Borbehalt aller Rechte und Einwendungen der Beteiligten in Kraft, bis neue Staatsverträge durch die nach diesem Grundgesete zuständigen Stellen abgeschlossen werden ober ihre Beendigung auf Grund ber in ihnen enthaltenen Bestimmungen anderweitig

Art. 124 [Altes Recht aus b. Geb. b. ausschl. Gefengebung] .

Recht, das Gegenstände der ausschließenden Gesetzgebung des Bundes betrifft,2 wird innerhalb seines Geltungsbereiches Bun-

Art. 125 [Aites Recht aus b. Geb. b. tont. Gefengebung]

Recht, das Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung bes Bundes betrifft, wird innerhalb feines Geltungsbereiches

* Art. 74, 105 Abf. 2.

Art. 126 [Streit über Fortgeltung alten Rechts]

Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Bundesrecht entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

Art. 127 [Recht bes Bereinigten Birtschaftsgebietes]

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung der Regierungen der beteiligten Länder Recht der Verwaltung des Bereinigten Wirtschaftsgebietes, soweit es nach Art. 124 oder 125 als Bundesrecht fortgilt, innerhalb eines Jahres nach Berkundung dieses Grundgesetes in den Ländern Baben, Groß-Berlin, Rheinland-Bfalz und Württemberg-Hohenzollern in Kraft feten.

Art. 128 [Fortbeiteben von Beifungsrechten]

Soweit fortgeltendes Recht Weisungsrechte im Sinne des Art. 84 Abi. 5 vorsieht, bleiben sie bis zu einer anderweitigen gesetlichen Regelung bestehen.

Art. 129 [Ermächtigungen ju Rechtsverorbnungen]

- (1) Soweit in Rechtsvorschriften, die als Bundesrecht fortgelten, eine Ermächtigung jum Erlaffe von Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie zur Vornahme bon Berwaltungsatten enthalten ift, geht fie auf die nunmehr fachlich zuftändigen Stellen über. In Zweifelsfällen entscheibet die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrate; die Entscheidung ist zu veröffentlichen.
- (2) Soweit in Rechtsvorschriften, die als Landesrecht fortgelten, eine solche Ermächtigung enthalten ift, wird sie von den nach Landesrecht zuständigen Stellen ausgeübt.
- (3) Soweit Rechtsvorschriften im Sinne der Abs. 1 und 2 gu ihrer Anderung oder Erganzung oder zum Erlag von Rechtsvorschriften anstelle von Gesetzen ermächtigen, sind diese Ermächtigungen erloichen.
 - (4) Die Borschriften der Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, so-

4 Grundgefet

¹ fber Fortgeltung bes Rechts ber Bejagungsmächte vgl. Bejagungs. ftatut Biff. 7 (unten Dr. 5). 2 Art. 73, 105 Abf. 1.

Grundgeset weit in Rechtsvorschriften auf nicht mehr geltende Vorschriften oder nicht bestehende Einrichtungen verwiesen ist.

Art. 130 [Rörverichaften bes öffentlichen Rechts]

- (1) Verwaltungsorgane und sonstige der öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege dienende Einrichtungen, die nicht auf Landesrecht ober Staatsverträgen zwischen den Ländern beruhen, sowie die Betriebsvereinigung ber südwestdeutschen Eisenbahnen und der Verwaltungsrat für das Bost- und Fernmeldewesen für das französische Besatungsgebiet unterstehen der Bundesregierung. Diese regelt mit Zustimmung des Bundesrates die Überführung, Auflösung oder Abwicklung.
- (2) Oberster Disziplinarvorgesetter der Angehörigen dieser Berwaltungen und Einrichtungen ist der zuständige Bundesminister.
- (3) Nicht landesunmittelbare und nicht auf Staatsverträgen zwischen den Ländern beruhende Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes unterstehen der Auflicht der zuständigen oberften Bundesbehörde.

Art. 131 [Frühere Angehörige bes öffentlichen Dienftes]

Die Rechtsverhältnisse von Versonen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienste standen, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entiprechend verwendet werden, find durch Bundesgeset zu regeln. Entsprechendes gilt für Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 versorgungsberechtigt waren und aus anderen als beamtenoder tarifrechtlichen Gründen feine oder keine entsprechende Bersorgung mehr erhalten. Bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes können vorbehaltlich anderweitiger landesrechtlicher Regelung Rechtsansprüche nicht geltend gemacht werden.

Art. 132 [Benfionierung von ungeeigneten Beamten]

(1) Beamte und Richter, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Grundgesetzes auf Lebenszeit angestellt sind, können binnen sechs Monaten nach dem ersten Zusammentritt des Bundestages in den Ruhestand oder Wartestand oder in ein Amt mit

niedrigerem Diensteinkommen versetzt werden, wenn ihnen die persönliche oder fachliche Eignung für ihr Amt fehlt. Auf Angestellte, die in einem unfundbaren Dienstverhältnis stehen, findet diese Vorschrift entsprechende Anwendung. Bei Angestellten, deren Dienstverhältnis fündbar ist, können über die tarifmäßige Regelung hinausgehende Kündigungsfristen innerhalb der gleichen Frist aufgehoben werden.

- (2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Angehörige des öffentlichen Dienstes, die von den Vorschriften über die "Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus" nicht betroffen oder die anerkannte Verfolgte des-Nationalsozialismus lind, sofern nicht ein wichtiger Grund in ihrer Person vorliegt.
- (3) Den Betroffenen steht der Rechtsweg gemäß Art. 19 Abs. 4 offen.
- (4) Das Nähere bestimmt eine Verordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Art. 133 [Berein. Wirtschaftsgebiet, Rechtsnachfolge]

Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.

Art. 134 [Rechtsnachfolge in bas Reichsvermögen]

- (1) Das Vermögen des Reiches wird grundsählich Bundesvermögen.
- (2) Soweit es nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, die nach diesem Grundgesetze nicht Verwaltungsaufgaben des Bundes sind, ist es unentgeltlich auf die nunmehr zuständigen Aufgabenträger und, soweit es nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden Benutung Verwaltungsaufgaben dient, die nach diesem Grundgesetze nunmehr von den Ländern zu erfüllen sind, auf die Länder zu übertragen. Der Bund tann auch sonstiges Bermögen ben Ländern übertragen.
- (3) Vermögen, das dem Reich von den Ländern und Gemeinben (Gemeindeverbänden) unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde, wird wiederum Vermögen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), soweit es nicht der Bund für eigene Berwaltungsaufgaben benötigt.

(4) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Art. 135 [Bermögen bei Anderung bes Gebietsftanbes]

(1) Hat sich nach dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Grundgesetzes die Landeszugehörigkeit eines Gebietes geandert, so steht in diesem Gebiete das Bermögen des Landes, bem das Gebiet angehört hat, dem Lande zu, dem es jest angehört.

(2) Das Bermögen nicht mehr bestehender Länder und nicht mehr bestehender anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes geht, soweit es nach seiner ursprünglichen Zwedbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, oder nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden Benutung überwiegend Berwaltungsaufgaben bient, auf das Land oder die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes über, die nunmehr diese Aufgaben erfüllen.

(3) Grundvermögen nicht mehr bestehender Länder geht einschließlich bes Zubehörs, soweit es nicht bereits zu Vermögen im Sinne des Abj. 1 gehört, auf das Land über, in deffen Gebiet es belegen ift.

(4) Sofern ein überwiegendes Interesse bes Bundes ober bas besondere Interesse eines Gebietes es erfordert, tann burch Bundesgesetz eine von den Abs. 1 bis 3 abweichende Regelung getroffen werden.

(5) Im übrigen wird die Rechtsnachfolge und die Auseinander setzung, soweit sie nicht bis zum 1. Januar 1952 durch Bereinbarung zwischen den beteiligten Landern ober Rörperschaften ober Anstalten öffentlichen Rechtes erfolgt, burch Bundesgeses geregelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(6) Beteiligungen des ehemaligen Landes Breußen an Unter nehmen des privaten Rechtes gehen auf den Bund über. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das auch Abweichendes bestimmen fann.

(7) Soweit über Bermögen, das einem Lande oder einer Körperichaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes nach den Abs. 1 bis 3 zusallen würbe, von bem banach Berechtigten burch ein Landesgeset, auf Grund eines Landesgesetes ober in anderer Beise bei Inkrafttreten des Grundgeseges verfügt worden war, gilt der Vermögensübergang als bor der Verfügung erfolgt.

Art. 136 [Griter Bufammentritt bes Bundestages]

(1) Der Bundesrat tritt erstmalig am Tage des ersten Zusammentrittes des Bundestages zusammen.

(2) Bis zur Wahl des ersten Bundespräsidenten werden dessen Besugnisse von dem Brasidenten des Bundesrates ausgeübt. Das Recht der Auflösung des Bundestages steht ihm nicht zu.

Art. 137 [Wählbarkeit von Beamten]

(1) Die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten bes öffentlichen Dienstes und Richtern im Bunde, in den Ländern und in den Gemeinden kann gesetlich beschränkt werden. 1

(2) Für die Wahl des ersten Bundestages, der ersten Bundesbersammlung und des ersten Bundespräsidenten der Bundesrepublik gilt das vom Parlamentarischen Rat zu beschließende Wahlgesey.2

(8) Die dem Bundesversassungsgerichte gemäß Art. 41 Abs. 2 zustehende Befugnis wird bis zu seiner Errichtung von dem Deutschen Obergericht für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet wahrgenommen, das nach Maggabe seiner Verfahrensordnung enticheidet.

Art. 138 [Motariat]

Anderungen der Einrichtungen des jetzt bestehenden Notariats in den Ländern Baden, Bayern, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern bedürfen der Zustimmung der Regierungen dieser Länder.

Art. 139 [Befreiungsgefet]

Die zur "Befreiung des deutschen Bolkes vom Nationalsozialismus und Militarismus" erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetes nicht berührt.

Ar. 140 [Geltung von Art. ber Beim. Berfaffung]

Die Bestimmungen der Art. 136, 137, 138, 139 und 141 der Deutschen Verfassung vom 11. August 19198 sind Bestandteil diefes Grundgefeges.

¹ Bgl. Wahlges. § 5 Abs. 2 (unten Nr. 6) und die Ann. bort. ¹ Unten Nr. 6.

Art. 136 Weimarer Verfassung

Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem

religiösen Bekenntnis.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung

einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Art. 137 Weimarer Verfassung

Es besteht keine Staatskirche.

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet.

Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des

Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den

allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verband zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erhehen

Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Art. 138 Weimarer Verfassung

Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Art. 139 Weimarer Verfassung

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Art. 141 Weimarer Verfassung

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

Art. 141 ["Bremer Rlaufel"]

Art. 7 Abs. 3 Sat 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.

Art. 142 [Grundrechte in Landesverfassungen]

Ungeachtet der Vorschrift des Art. 31 bleiben Bestimmungen der Landesversassungen auch insoweit in Krast, als sie in Übereinstimmung mit den Art. 1 bis 18 dieses Grundgesetzes Grunderechte gewährleisten.

Art. 143 [Sochverrat]

(1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die versassungsmäßige Ordnung des Bundes oder eines Landes ändert, den Bundespräsidenten der ihm nach diesem Grundgesetz zustehenden Besugnisse beraubt oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt oder hindert, sie überhaupt oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, oder ein zum Bunde oder einem Lande gehöriges Gebiet losreißt, wird mit lebens-

langem Ruchthaus ober Ruchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

1

(2) Wer zu einer Handlung im Sinne des Abs. 1 öffentlich auffordert oder sie mit einem anderen verabredet oder in anderer Weise vorbereitet, wird mit Auchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) In minder schweren Fällen kann in den Fällen des Abs. 1 auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren, in den Fällen des Abs. 2 auf Gefängnis nicht unter einem Jahr erkannt werden.

(4) Wer aus freien Studen seine Tätigkeit aufgibt oder bei Beteiligung mehrerer die verabredete Handlung verhindert, kann nicht nach den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 bestraft werden.

(5) Für die Aburteilung ist, sofern die Handlung sich ausschließlich gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes richtet, mangels anderweitiger landesrechtlicher Regelung das für Straffachen zuständige oberfte Gericht des Landes zuständig. Im übrigen ist das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk die erste Bundesregierung ihren Sit hat.

(6) Die vorstehenden Vorschriften gelten bis zu einer anderweitigen Regelung burch Bunbesgeset.

Art. 144 [Ratifizierung des Grundgefețes]

(1) Dieses Grundgeset bedarf der Annahme durch die Volksvertretungen in zwei Dritteln der deutschen Länder, in denen es zunächst gelten soll.

(2) Soweit die Anwendung diefes Grundgesetzes in einem der in Art. 23 ausgeführten Länder oder in einem Teil eines dieser Länder Beschränkungen unterliegt, hat das Land oder der Teil des Landes das Recht, gemäß Art. 38 Vertreter in den Bundestag und gemäß Art. 50 Gertreter in den Bundesrat zu entsenden.1

Art. 145 [Berfündung bes Grundgefeges]

(1) Der Parlamentarische Rat stellt in öffentlicher Sitzung unter Mitwirfung der Abgeordneten Groß-Berling die An-

XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen 57 nahme dieses Grundgesetzes fest, fertigt es aus und verkunbet eg.1

1

(2) Dieses Grundgeset tritt mit Ablauf des Tages der Berfündung in Kraft.

(8) Es ist im Bundesgesethblatte zu veröffentlichen.

Art. 146 [Geltungsbauer bes Grundgefetes]

Dieses Grundgeset verliert seine Gültigkeit an bem Tage, an dem eine Berfassung in Rraft tritt, die von dem deutschen Bolle in freier Entscheidung beschlossen worden ift.

¹ Begen eines Borbehalts ber Besatungsmächte bagi. Groß-Berlins bgl. Schreiben ber Militärgouverneure b. 12.5. 1949 Biff. 4 (abgebrudt unten Nr. 2). - Bgl. auch Bahlgef. § 26 (unten Rr. 6).

¹ Aber bie Auflösung bes Parlamentarischen Rats nach Erlebigung biefer Echlugaufgaben vgl. Schreiben ber Militargouverneure v. 12.5. 1949 Biff. 10 (abgebrudt unten Rr. 2).

2. Letter of Approval of the Military Governors

12. Mai 1949

Dr. Konrad Adenauer President of the Parliamentary Council Bonn

Dear Dr. Adenauer:

- 1. The Basic Law passed on 8 May, by the Parliamentary Council has received our careful and interested attention. In our opinion it happily combines German democratic tradition with the concepts of representative government and a rule of law which the world has come to recognize as requisite to the life of a free people.
- 2. In approving this constitution for submission to the German people for ratification in accordance with the provisions of Article 144 (1) we believe that you will understand that there are several reservations which we must make. In the first place, the powers vested in the Federation by the Basic Law, as well as the powers exercised by Länder and local Governments are subject to the provisions of the Occupation Statute¹ which we have already transmitted to you and which is promulgated as of this date.
- 3. In the second place, it should be understood that the police powers contained in Article 91 (2) may not be exercised until specifically approved by the Occupation Authorities. Likewise the remaining police functions of the Federation shall be governed by our letter to you of 14 April 19492 on this subject.
- 4. A third reservation concerns the participation of Greater Berlin in the Federation. We interpret the effect of

2. Genehmigungsschreiben der Militärgouverneure

Bom 12. Mai 1949

(Text nach amtl. Unterlagen)

Dr. Konrad Abenauer Präsident des Barlamentarischen Rates

Bonn

Sehr geehrter Herr Dr. Abenauer!

1. Das Grundgeset, welches am 8. Mai durch den Parlamentarischen Rat verabschiedet wurde, hat unsere sorgfältige und eingehende Aufmerksamkeit gefunden. Nach unserer Ansicht vereinigt es deutsche demokratische Tradition in gludlicher Weise mit den Begriffen einer reprafentativen Regierung und einer Rechtsordnung, welche die Welt nunmehr als für das Leben eines freien Volkes unerläßlich betrachtet.

2. Indes wir dazu zustimmen, daß diese Berfassung dem deutichen Bolf gur Ratifizierung gemäß ben Bestimmungen bes Artifels 144 (1) unterbreitet wird, find wir überzeugt, daß Sie verstehen werden, daß wir verschiedene Borbehalte machen

mullen.

In erfter Linie find die dem Bunde durch das Grundgefet übertragenen Bollmachten ebenfo wie die durch die Lander und örtlichen Berwaltungeforper ausgeübten Bollmachten ben Bestimmungen bes Besatzungsftatuts' unterworfen, welches wir Ihnen bereits übermittelt haben und welches mit biesem Tage verkundet wird.

3. Sweitens ift Marguftellen, daß die in Artifel 91 (2) enthaltene Bolizeigewalt nicht ausgeübt werben tann, bis fie burch bie Besatzungsbehörden ausdrudlich genehmigt ift. In gleicher Beise werden die sonftigen Polizeifunktionen bes Bundes sich nach unserem am 14. April 1949 in Dieser Angelegenheit an Sie gerichteten Schreiben 2 zu richten haben.

4. Ein dritter Borbehalt betrifft die Teilnahme Groß-Berlins am Bund. Wir interpretieren Die Auswirfungen ber Artifel 23

¹ Nr. 5.

² Nr. 3.

¹ Abgebrudt Mr. 5.

² Abgebruckt Rr. 3.

- 5. A fourth reservation relates to Articles 29 and 118 and the general question of the reorganization of Länder boundaries. Excepting in the case of Württemberg-Baden and Hohenzollern our position on this question has not changed since we discussed the matter with you on 2 March. Unless the High Commissioners should unanimously agree to change this position the powers set forth in these articles shall not be exercised and the boundaries of all of the Länder excepting Württemberg-Baden and Hohenzollern shall remain as now fixed until the time of the peace treaty.
- 6. Fifthly, we consider that Article 84, paragraph 5 and Article 87, paragraph 3, give to the Federation very wide powers in the administrative field. The High Commissioners will have to give careful consideration to the exercise of such powers in order to insure that they do not lead to excessive concentration of authority.
- 7. At our meeting with you on 25 April, we proposed to you a formula to interpret in English the intention of Art. 72 (2), 3. This formula which you accepted as conveying your meaning read as follows:
- "... because the maintenance of legal or economic unity demands it in order to promote the economic interests of the Federation or to insure reasonable equality of economic opportunity to all persons."

We wish you to know that the High Commissioner will interpret this article in accordance with this text.

8. In order to eliminate the possibility of future legal controversy, we would like to make it clear that when we approved constitutions for the Länder we provided that nothing contained in those constitutions could be interpreted as 61 und 144 (2) des Grundgesetzes dahingehend, daß sie eine Annahme unseres früheren Wunsches bedeuten, dahingehend, daß Berlin zwar nicht Stimmberechtigung im Bundestag ober Bundesrat eingeräumt werden, noch von der Bundesregierung regiert werden kann, daß es jedoch nichtsbestoweniger eine kleine Anzahl von Vertretern zur Teilnahme an den Sitzungen jener gesetzgeberischen Körperschaften bestimmen mag.

5. Ein vierter Vorbehalt bezieht sich auf die Artikel 29 und 118 und die allgemeine Frage der Neuregelung der Ländergrenzen. Ausgenommen im Falle von Württemberg-Baben und Hohenzollern haben sich unsere Auffassungen in dieser Frage nicht geandert, seitdem wir diese Angelegenheit mit Ihnen am 2. März besprochen haben. Kalls nicht die Hohen Kommissare einstimmig dahingehend übereinkommen, diese Auffassung zu ändern, werden die in diesen Artikeln vorgesehenen Bollmachten nicht ausgeübt werden können und die Grenzen aller Länder, ausgenommen Bürttemberg-Baden und Hohenzollern, werden jo, wie fie jest festgelegt find, bis gum Friedensichlug bleiben.

6. Fünftens sind wir der Auffassung, daß Artikel 84 (5) und Artifel 87 (3) dem Bund sehr weitgehende Bollmachten auf dem Gebiet der Berwaltung einräumen. Die Hohen Kommissare werden der Ausübung dieser Befugnisse sorgfältige Aufmerksamfeit zuwenden muffen, um sicherzustellen, daß sie nicht zu einer übertriebenen Machtfonzentration führen.

7. Bei unserem Zusammentreffen mit Ihnen am 25. April haben wir Ihnen eine Formel vorgelegt, mit welcher wir in englischer Sprache die Bedeutung des Artikels 72 (2), (3) interpretierten. Diese Formel, welche Sie angenommen haben als Wiedergabe Ihrer Auffassung, lautet wir folgt: "... weil die Aufrechterhaltung gesetzlicher oder wirtschaftlicher Einheit dies verlangt, um die wirtschaftlichen Interessen des Bundes zu fördern, oder um eine vernünftige Ginheitlichkeit der wirtschaftlichen Lebensmöglichkeiten für alle Menschen sicherzustellen".

Wir möchten Ihnen zu Kenntnis bringen, daß die hohen Kommissare diese Artikel entsprechend auslegen werden.

8. Um die Möglichkeit kunftiger juristischer Kontroversen auszuschalten, möchten wir klarstellen, daß wir, als wir die Berfassungen der Länder billigten, bestimmt haben, daß nichts in diesen Berfassungen als eine Ginschränkung ber Bestimmungen

flict between Länder constitutions and the provisional Fe-

deral constitution must, therefore, be resolved in favor of the

9. We should also like it to be clearly understood that

upon the convening of the legislative bodies provided for in

the Basic Law, and upon the election of the President and

the election and appointment of the Chancellor and the

Federal Ministers, respectively, in the manner provided for

in the Basic Law, the Government of the Federal Republic

of Germany will then be established and the Occupation

Art. 145, 1, the Parliamentary Council will be dissolved.

We wish to take this occasion to compliment the members of the Parliamentary Council on their successful completion

of a difficult task performed under trying circumstances, on

the manifest care and thoroughness with which they have

done their work and on their devotion to the democratic

ideals toward the achievement of which we are all striving.

10. On the completion of their final task as laid down in

Statute shall thereupon enter into force.

63 der Bundesverfassung ausgelegt werden dürfte; Konflifte zwischen den Länderverfassungen und der vorläufigen Bundesverfassung mussen deshalb zugunften der letteren entschieden werben.

9. Wir möchten, daß flar verftanden wird, daß nach der Ginberufung ber in dem Grundgefet vorgesehenen gesetgebenden Körperschaften und nach ber Wahl bes Prafibenten und ber Bahl und Ernennung des Kanzlers und der Bundesminister in der dafür im Grundgeset vorgesehenen Form die Regierung der Bundesrepublik Deutschland errichtet und das Besatzungsstatut in Kraft treten wird.

10. Nach der Fertigstellung seiner Schlufaufgaben fo, wie lie im Art. 145 (1) festgelegt sind, wird der Parlamentarische

Rat aufaelöft.

Wir möchten biese Gelegenheit mahrnehmen, um ben Mitgliedern des Parlamentarischen Rates unsere Glückwunsche gu der erfolgreichen Fertigfiellung ihrer ichwierigen Aufgabe gum Ausdruck bringen, welche unter jo ichwierigen Umftanben vollbracht murde. Wir begludwunschen sie zu der offensichtlichen Sorgfalt und Grundlichfeit, mit welcher fie ihre Arbeit vollendet haben und zu ihrer hingabe zu ben bemofratifchen Idealen, deren Verwirklichung wir alle anstreben.

Lucius D. Clay, General US-Army Military Governor US Zone

B. H. Robertson, Pierre Koenig, General Military Governor Military Governor British Zone

Général d'Armée French Zone

gez .:

· Lucius D. Clay, General US-Armee Militäraouverneur Amerikanische Rone

B. H. Robertson, General Militärgouverneur Britische Rone

Pierre König General der Armee Militärgouverneur Französische Bone

3. United States, United Kingdom and French Military Governors

Letter to the Parliamentary Council defining the powers of the Federal Government in the police Field

14. April 1949

As we informed you in the Aide Memoire of the 22nd November 1948, the powers of the Federal Government in the police field would be limited to those expressly approved by the Military Governors during the Occupation period and thereafter as defined by international agreement.

The Military Governors have now agreed the following:

- 1. The Federal Government will be permitted to establish in the fields of
- (a) control over movement of persons and goods across the frontiers of the Federal state;
- (b) the collection and dissemination of police information and statistics;
- (c) the coordination of the investigation of violations of Federal laws and the implementation of international responsibilities in such fields as narcotics, international travel and crime compacts.
- 2. The Federal Government will also be permitted to establish an agency to collect and disseminate concerning subversive activities directed against the Federal Government. This agency shall have no police authority.
- 3. The powers, jurisdiction, and functions of each Federal law enforcement or police agency to be established shall be defined by Federal law which shall be subject to the dis-

3. Schreiben der Militärgouverneure an den Parlamentarischen Rat über die der Bundesregierung auf dem Gebiet der Polizei zustehenden Befugnisse

Vom 14. April 1949

(Text nach amtl. Unterlagen)

Wie wir Ihnen in unserem Aide-Mémoire vom 22. November 1948 mitgeteilt haben, sollen die Besugnisse der Bundesregierung auf dem Gebiet der Polizei auf die von den Militärgouverneuren während der Zeit der Besatung ausdrücklich genehmigten und nach diesem Zeithunkt auf die durch internationale Vereinbarung bestimmten Besugnisse beschränkt sein.

Die Militärgouverneure find nun, wie folgt, übereingekommen:

- 1. Der Bundesregierung ist es gestattet, unverzüglich Bundesorgane zur Verfolgung von Gesetzesübertretungen und Bundespolizeibehörden auf folgenden Gebieten zu errichten:
 - a) Überwachung des Personen- und Güterverkehrs bei der Überschreitung der Bundesgrenzen;
 - b) Sammlung und Berbreitung von polizeilichen Ausfünften und Statistiken;
 - c) Koordinierung bei der Untersuchung von Verletungen der Bundesgesetze und die Erfällung internationalen Berpflichtungen hinsichtlich der Rauschgistkontrolle, des internationalen Reiseverkehrs und von Staatsverträgen über Verbrechensverfolgung.
- 2. Der Bundesregierung wird es ebenfalls gestattet, eine Stelle zur Sammlung und Verbreitung von Auskunften über umftürzlerische, gegen die Bundesregierung gerichtete Tätigfeiten einzurichten. Diese Stelle soll keine Polizeibesugnis haben.
- 3. Die Besugnisse, Zuständigkeit und Aufgaben jedes zu errichtenden Bundesorgans zur Verfolgung von Gesetzesübertretungen oder jeder Bundespolizeibehörde sind durch
- 5 Grunbaefet

approval of the Military Governors; provided that no Federal police agency shall have command authority over any Land or local police agency.

- 4. Each Federal police agency shall be subject, so far as they are applicable, to such provisions, particularly in espect of effectiveness, as the Military Governors may prescribe pursuant to the powers reserved to the Occupation authorities under the Occupation Statute.
- 5. If the Parliamentary Council of the Federal Government should propose other Federal law enforcement or police agencies, such proposals shall be submitted to the Military Governors for their approval, subject to the provisions of paragraphs three and four hereof.

sign.

Lucius D. Clay, General US. Army General US. Army General Wilitary Governor US Zone British Zone Pierre Koenig, Général d'Armée Military Governor Military Governor French Zone

ein der Ablehnung durch die Militärgouverneure unterliegendes Bundesgesetz zu bestimmen. Keine Bundespolizeibehörde darf Besehllsgewalt über Landes- oder Ortspolizeibehörden besitzen.

4. Jebe Bundespolizeibehörde unterliegt, insbesondere hinsichtlich ihrer Kopfstärke, Bestimmungen, soweit sie anwendbar
sind, die die Militärgouverneure auf Grund der den Besahungsbehörden nach dem Besahungsstatut vorbehaltenen
Besugnissen erlassen.

5. Falls der Parlamentarische Kat oder die Bundesregierung Bundesorgane zur Verfolgung von Gesetzsübertretungen oder Bundespolizeibehörden auf anderen Gebieten in Borschlag bringen sollte, so sind, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Absätzen 3 und 4, Vorschläge dieser Art den Militärgouverneuren zur Genehmigung vorzulegen.

gez.

Lucius D. Clay, General US-Armee Militärgouverneur Amerikanische Zone

B. H. Robertson, General Militärgouverneur Britische Zone Pierre König, General der Armee Militärgouverneur Französische Zone

4. Letter of the Military Governors accompanying the Occupation Statute

10. April 1949

The three Military Governors have received the following message, which they have instructed the Liaison Officers in Bonn to transmit to the Parliamentary Council:

The Foreign Ministers have considered the problem of a Federal German Republic in all its aspects in Washington and have come to a number of important decisions of policy in regard thereto. They have decided that in general the German Authorities shall be at liberty to take administrative and legislative action and that such action will have validity if not vetoed by Allied Authorities. There will be certain limited fields in which the Allies will reserve the right ro take direct action themselves and which are set out in the Occupation Statute, a copy of which is attached hereto. With the establishment of the German Federal Republic, Military Government as such will terminate and the functions of the Allied Authorities will be divided - control functions being exercised by a High Commissioner and Military functions by a Commander-in-Chief. The three High Commissioners together will constitute an Allied High Commission and it is the aim of the three Governments to restrict to a minimum the size of the supervisory staffs attached to their respective High Commissioners. Foreign Ministers further affirm that it is a major objective of the three Allied Governments to encourage and facilitate the closest integration on a mutually beneficial basis of the German people under a democratic Federal State within the framework of a European association. Nevertheless before the far-reaching developments which they contemplate can be put in hand it is essential that an agreement should be reached by the Parliamentary Council upon a Basic Law for the German Federal Republic.

4. Begleifschreiben der Militärgouverneure zum Befahungsftatut

Bom 10. April 1949 (Text nach amtl. Unterlagen)

Die drei Militärgouverneure erhielten die folgende Nachricht, die sie durch die Berbindungsoffiziere in Bonn dem Parlamen-

tarischen Rat hierdurch mitteilen:

Die Außenminister haben in Washington die Frage einer Deutschen Bundesrepublik nach allen Gesichtspunkten bin erwogen und sind zu einer Reihe wichtiger politischer Entscheidungen hierüber gekommen. Sie haben beschloffen, daß die deutschen Behörden im allgemeinen die Freiheit haben sollen, Verwaltungs- und Gesetzgebungsmagnahmen vorzunehmen, und daß solche Magnahmen Geltung haben, sofern die alliierten Behörden keinen Einspruch einlegen. Auf gewissen begrenzten Gebieten werden fich jedoch die Alliierten bas Recht vorbehalten, selbst unmittelbare Magnahmen zu ergreifen. Diese Gebiete sind in dem Besatungsstatut aufgeführt, von dem eine Abschrift beigefügt ift. Mit der Errichtung der Deutschen Bundesrepublik werden die Militärregierungen als solche aufhören zu bestehen, und die Aufgaben der alliierten Behörden werden in der Beise aufgeteilt werben, daß die Uberwachungsaufgaben von einem hoben Kommiffar und die militärischen Aufgaben von einem Oberbefehlshaber wahrgenommen werden. Die drei Hohen Kommissare werden zusammen eine Alliierte Hohe Kommission bilben, und es ist die Absicht ber drei Regierungen, die Große der ihren Hohen Kommissaren beigegebenen Uberwachungsstäbe auf ein Mindestmaß zu beschränken. Weiterhin stellen die Außenminister fest, daß es ein Hauptanliegen der drei alluerten Regierungen ift, die engfte Ginbeziehung des deutschen Bolfes innerhalb eines demotratischen Bundesstaates in ben Rahmen einer europäischen Vereinigung auf einer für beibe Seiten gunftigen Grunblage zu fördern und zu erleichtern. Bevor jedoch die weitreichenden Entwidlungen, die fie im Auge haben, in Gang gesetzt werden können, ist es wesentlich, daß der Parlamentarische Rat zu einer Ginigung über bas Grundgeset für die Deutsche Bundegrepublit tommt.

5. Occupation Statute

10. April 1949

In the exercice of the supreme authority which is retained by the Governments of France, the United States and the United Kingdom.

We,

General Pierre Koenig, Military Governor and Commander-in-Chief of the French Zone of Germany,

General Lucius D. Clay, Military Governor and Commander-in-Chief of the United States Zone of Germany, and

General Sir Brian Hubert Robertson, Military Governor and Commander-in-Chief of the British Zone of Germany,

DO HEREBY JOINTLY PROCLAIM THE FOLLOWING OCCUPATION STATUTE:

- 1. During the period in which it is necessary that the Occupation continue, the Governments of France, the United States and the United Kingdom desire and intend that the German people shall enjoy self-government to the maximum possible degree consistent with such Occupation. The Federal State and the Participating Laender shall have, subject only to the limitations in this instrument, full legislative, executive and judicial powers in accordance with the Basic Law and with their respective constitutions.
- 2. In order to ensure the accomplishment of the basic purposes of the Occupation, powers in the following fields are specifically reserved, including the right to request and verify information and statistics needed by the Occupation Authorities:
- (a) Disarmament and demilitarisation, including related fields of scientific research, prohibitions and restrictions on industry, and civil aviation;
- (b) Controls in regard to the Ruhr, restitution, reparations,

5. Befahungestatut

Bom 10. April 1949 (Tegt nach amtl. Unterlagen)

In Ausübung der von den Regierungen Frankreichs, der Bereinigten Staaten und des Bereinigten Königreichs beibehaltenen oberften Gewalt

verfünden wir,

General Pierre Koenig, Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der französischen Zone Deutschlands,

General Lucius D. Clay, Militärgouerneur und Oberbefehls-

haber der amerikanischen Zone Deutschlands, und

General Sir Brian Hubert Robertson, Militärgouverneur und Oberbesehlshaber der britischen Zone Deutschlands,

hiermit gemeinsam das folgende Besatungsstatut:

- 1. Die Regierungen Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs wünschen und beabsichtigen, daß das deutsche Volk in dem Zeitraum, während dessen das Fortdauern der Besatung notwendig ist, das größtmögliche Maß an Selbst-Regierung genießt, das mit einer solchen Besatung vereindar ist. Der Bund und die beteiligten Länder haben, lediglich den Besatukungen dieses Statuts unterworsen, volle gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende Gewalt gemäß dem Grundgeset und ihren jeweiligen Verssassingen.
- 2. Um die Berwirklichung der grundlegenden Besatungszwecke sicherzustellen, wird die Zuständigkeit für die folgenden Gebiete, einschließlich des Rechts, von den Besatungsbehörden bendtigte Auskinste und statistische Angaben anzusordern und zu überprüsen, ausdrücklich vorbehalten:
- a) die Entwassnung und Entmilitarisierung einschließlich der damit in Beziehung stehenden Gediete der wissenschaftlichen Forschung, Verbote und Beschränkungen der Industrie und die Livilluftsahrt:

b) die Kontrolle über die Ruhr, die Restitutionen, Reparationen,

5

72

K

decartelisation, deconcentration trade discrimination, foreign interests in Germany and claims against Germany;

- (c) Foreign affairs, including international agreements made by or on behalf of Germany;
- (d) Displaced persons and the admission of refugees;
- (e) Protection, prestige, and security of Allied Forces, dependants, employees and representatives, their immunities and satisfaction of Occupation costs and their other requirements;
- (f) Respect for the Basic Law and the Land constitutions; (g) Control over foreign trade and exchange;
- (h) Control over Internal action, only to the minimum extent necessary to ensure use of funds, food and other supplies in such manner as to reduce to a minimum the need for external assistance to Germany;
- (i) Control of the care and treatment in German prisons of persons charged before or sentenced by the courts or tribunals of the Occupying Powers or Occupation Authorities, over the carrying out of sentences imposed on them, and over questions of amnesty, pardon or release in relation to them.
- 3. It is the hope and expectation of the Governments of France, the United States and the United Kingdom that the Occupation Authorities will not have occasion to take action in fields other than those specifically reserved above. The Occupation Authorities, however, reserve the right, acting under instructions of their Governments, to resume, in whole or in part, the exercise of full authority if they consider that to do so is essential to security or to preserve democratic Government in Germany or in pursuance of the international obligations of their Governments. Before so doing, they will formally advise the appropriate German Authorities of their decision and of the reasons therefor.

die ausländischen Interessen in Deutschland und die Unipruche gegen Deutschland; c) auswärtige Angelegenheiten einschließlich der von Deutschland oder in seinem Namen getroffenen internationalen Abkommen:

d) verschleppte Versonen und die Aufnahme von Flüchtlingen; e) der Schut, das Prestige und die Sicherheit der alliierten Streitfrafte, Angehörigen, Angestellten und Bertreter, ihre

Immunitäten und die Befriedigung ber Besatungstoften und ihrer sonstigen Bedürfnisse; f) die Beachtung des Grundgesetzes und der Länderverfassungen;

g) die Überwachung des Außenhandels und des Devisenverkehrs; h) die Überwachung innerer Magnahmen nur in dem Mindest-

umfang, der erforderlich ift, um die Berwendung von Gelbmitteln, Lebensmitteln und sonftigen Bedarfägutern in ber Beije sicherzustellen, daß Deutschlands Bedarf an außerer Unterstüßung auf ein Mindestmaß herabgeset wird;

i) die Aberwachung ber Pflege und Behandlung der vor den Gerichten und Tribunglen der Besatungsmächte und Bejahungebehörden angeklagten oder bon ihnen verurteilten Berjonen in deutschen Gefängniffen, bie Uberwachung ber Bollftredung von Strafurteilen gegen folche Personen und die Kontrolle in Fragen der Amnestierung, Begnadigung oder Freilassung bezüglich diefer Berfonen.

3. Es ist die Hoffnung und Erwartung ber Regierungen Frankreichs, ber Bereinigten Staaten und bes Bereinigten Königreichs, daß die Bejagungsbehörben feinen Unlag haben werden, auf anderen als den oben ausbrudlich vorbehaltenen Gebieten Magnahmen zu ergreifen. Die Besatzungsbehörben behalten fich jedoch bas Recht vor, entsprechend ben Weisungen ihrer Regierungen die Ausübung der vollen Gewalt gang ober teilweise wieder zu übernehmen, wenn fie bies für unerläglich erachten für die Sicherheit ober zur Aufrechterhaltung der demofratischen Ordnung in Deutschland ober auf Grund ber internationalen Berpflichtungen ihrer Regierungen. Buvor werben fie bie zuständigen beutichen Behörden von ihrer Enticheibung und den Gründen bafür förmlich in Kenntnis fegen.

- 4. The German Federal Government and the Governments of the Laender shall have the power, after due notification to the Occupation Authorities, to legislate and act in the fields reserved to these Authorities, except as the Occupation Authorities otherwise specifically direct or as such legislation or action would be inconsistent with decisions or actions taken by the Occupation Authorities themselves.
- 5. Any amendment of the Basic Law will require the express approval of the Occupation Authorities before becoming effective. Land constitutions, amendments thereof, all other legislation, and any agreements made between the Federal State and foreign Governments will become effective twenty-one days after official receipt by the Occupation Authorities unless previously disapproved by them, provisionally or finally. The Occupation Authorities will not disapprove legislation unless in their opinion it is inconsistent with the Basic Law, a Land constitution, legislation or other directives of the Occupation Authorities themselves or the provisions of this instrument, or unless it constitutes a grave threat to the basic purposes of the Occupation.
- 6. Subject only to the requirements of their security, the Occupation Authorities guarantee that all agencies of to be protected against arbitrary arrest, search or seizure, to be represented by counsel, to be admitted to bail as circumstances warrant, to communicate with relatives, and to have a fair and prompt trial.
- 7. Legislation of the Occupation Authorities enacted before the effective date of the Basic Law shall remain in force until repealed or amended by the Occupation Authorities in accordance with the following provisions:
- (a) Legislation inconsistent with the foregoing will be repealed or amended to make it consistent herewith;
- (b) Legislation based upon the reserved powers, referred to in paragraph 2 above, will be codified;
- (c) Legislation not referred to in (a) and (b) will be repealed

- 4. Der deutsche Bund und die Länder haben die Besugnis, nach ordnungsmäßiger Mitteilung an die Besatungsbehörden auch auf den diesen Behörden vorbehaltenen Gebieten Gesetzu erlassen und tätig zu werden, es sei denn, daß die Besatungsbehörden ausdrücklich anders bestimmen oder daß solche Gesetze oder Maßnahmen mit den von den Besatungsbehörden selbst getrossenen Entscheidungen oder Maßnahmen unvereindar
- 5. Jede Anderung des Grundgesetzes bedarf vor ihrem Inkrasttreten der ausdrücklichen Genehmigung der Besatungsbehörden. Länderversassungen, Anderungen dieser Versassungsbehörden. Länderversassung und alse Abkommen zwischen dem Bund und ausländischen Kegierungen treten einundzwanzig Tage nach ihrem amtlichen Singang bei den Besatungsbehörden in Krast, es sei denn, daß diese sie vorher vorläusig oder endgültig absehnen. Die Besatungsbehörden werden ein Gesetz nicht ablehnen, es sei denn, daß es ihrer Ansicht nach unvereindar ist mit dem Grundgesetz, mit einer Landesversassung, mit den Gesetzen oder sonstigen Vorschriften der Besatungsbehörden oder mit Bestimmungen diese Statuts, oder daß es eine ernste Bedrohung der grundlegenden Besatungszwecke darstellt.
- 6. Unter der alleinigen Boraussetzung ihrer Sicherheit gewährleisten die Besatungsbehörden, daß alse Besatungsstellen die personlichen Grundrechte des Schutzes gegen willkiliche Berhaftung, Durchsuchung oder Beschlagnahme, der Bertretung durch einen Anwalt, der Freilassung gegen Bürgschaft, sosern es die Umstände gestatten, der Berständigung mit den Angehörigen und eines gerechten und unverzüglichen Bersschrens achten werden.
- 7. Bor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassen Gesetze der Besatzungsbehörden bleiben bis zu ihrer Aushebung oder Anderung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Krast:
- a) mit dem Vorstehenden unvereindare Gesetze werden aufgehoben oder abgeändert werden, um sie damit in Einklang zu bringen;
- b) Gesetz, die auf den oben in Abs. 2 aufgeführten vorbehaltenen Befugnissen beruhen, werden kodisiziert werden;
- c) nicht unter a) und b) fallende Gesetze werben von ben Be-

by the Occupation Authorities on request from appropriate German Authorities.

- 8. Any action shall be deemed to be the act of the Occupation Authorities under the powers herein reserved, and effective as such under this instrument, when taken or evidenced in any manner provided by any agreement between them. The Occupation Authorities may in their discretion effectuate their decision either directly or through instructions to the appropriate German Authorities.
- 9. After twelve months and in any event within eighteen months of the effective date of this instrument the Occupying Powers will undertake a review of its provisions in the light of experience with its operation and with a view to extending the jurisdiction of the German Authorities in the legislative, executive and judicial fields.

jagungsbehörden auf Ersuchen ber zuständigen deutschen

- Behörden aufgehoben werden.

 8. Jede Maßnahme, die in einer in einem Übereinkommen zwischen den Besatungsbehörden vorgesehenen Weise getrossen oder als solche nachgewiesen wird, gilt als eine auf Grund der in diesem Statut vorbehalkenen Besugnisse vorgenommene Handlung der Besatungsbehörden und ist als solche wirkam gemäß diesem Statut. Die Besatungsbehörden können ihre Entscheidung nach ihrem Ermessen entweder unmittelbar oder dund Anweisungen an die zuständigen deutschen Behörden ausführen.
- 9. Nach zwölf Monaten und in jedem Falle innerhalb achtzehn Monaten nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Statuts werden die Besahungsmächte eine Nachprüsung seiner Bestimmungen vornehmen auf Grund der Ersahrungen mit seiner Birksameit und im Hindlick auf eine Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches der beutschen Behörden auf den Gebieten der Gesetzebung, Verwaltung und Rechtsprechung.

6. Wahlgesetzum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland

Vom 15. Juni 1949 (Bunbesgefegbi. G. 21)

Auf Grund der mit Schreiben der Militärgouverneure bom 13. Juni 1949 erfolgten Anordnung über bas vom Parlamentarischen Rat am 10. Mai 1949 beschlossene Wahlgeset verkunden wir hiermit dieses Gesetz mit den von den Militärgouverneuren mit Schreiben vom 28. Mai 1949 und 1. Juni 1949 vorgenommenen Aenderungen wie folgt:

A. Wahl zum Bundestag

§ 1 [Borausfegungen ber Bahlberechtigung] (1) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

1. deutscher Staatsangehöriger ift,

2. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,

3. und seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag seinen Wohnsig oder in Ermangelung eines anderen Wohnsiges seinen Aufenthalt im Bundesgebiet hat.

(2) Wahlberechtigt sind auch, wenn die Boraussegung zu Absat 1 Biffer 1 nicht vorliegt, alle diejenigen Bersonen deutscher Bolfszugehörigkeit, welche am 1. 1. 1945 ihren bauernben Bohnfip innerhalb ber Grenzen des deutschen Reiches nach bem Stand bom 1. 3. 1938 hatten oder außerhalb dieser Grenzen beheimatet waren und von bort geflüchtet oder ausgewiesen oder aus Kriegsgefangenschaft entlassen sind, in ihre Beimat nicht zurücksehren fönnen und ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet ge-

§ 2 [Ausichluß von der Wahlberechtigung]

Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung ist. 1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft

ober wegen geiftigen Gebrechens unter Pflegicaft fteht; 2. wer durch Richterspruch die burgerlichen Chrenrechte rechts3. wer nach den im Lande seines Wohnsitzes geltenden Bestimmungen über die politische Cauberung nicht mahl-

berechtiat ist: 4. wer von der Militärregierung wegen seiner Berbindung mit dem Nationalsozialismus verhaftet oder von seiner Beichäftigung ober einer einflugreichen Stellung im öffentlichen

ober privaten Leben entlassen, suspendiert oder ausgeschlossen wurde, falls eine rechtstraftige Eingruppierung im Entnazifizierungsverfahren am Wahltage noch nicht vorliegt.

§ 3 [Ruhen ber Wahlberechtigung]

Die Wahlberechtigung ruht für Personen, die wegen Geisteskrankheit ober Geistesschwäche in einer Beil- ober Pflegeanstalt untergebracht find oder sich in Strafhaft befinden.

§ 4 [Bahl-Lifte, -Rartei, -Schein]

Wählen kann nur, wer in einer Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 5 [Boraussekungen ber Bahlbarkeit]

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, a) der am Wahltage fünfundzwanzig Jahre alt ift,

b) ber am Wahltage feit minbestens einem Jahr bie beutsche Staatsangehörigkeit besitt oder der, ohne bisher die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Flüchtling ober Bertriebener

im Sinne des § 1 Absat 2 ift c) und nach dem am 8. Mai 1949 geltenden Recht des Landes, in dem er fanbidiert, zum Landtag mahlbar mare. Beftimmungen, die die Wählbarkeit von einem beftimmten Wohnsit oder Aufenthalt oder einer bestimmten Wohnoder Aufenthaltsbauer in einem Lande abhängig machen, finden dabei keine Anwendung.

(2)1 Beamte und Richter bes Bundes, sowie Beamte einer bundesunmittelbaren Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen

Gefet Rr. 20. Bahl bon gewiffen Angehörigen bes öffentlichen Dienftes jum erften Bunbestag Die Militärgouberneure und Oberbefehlshaber ber ameritanifden, ber britifchen und ber frangofifchen Bone find übereingefommen, gleichzeitig

¹ Bgl. 3um \$ 5 Abf. 2 bas amerit. MilReg Gef. Nr. 20 (Off. Ang. f. b. Berein. Birtichaftsgeb. 1949 Rr. 46 G. 1), bas folgenben Bortlaut hat:

Rechtes ober einer ber in Artikel 130 bes Grundgesetzes aufgeführten Einrichtungen, die Hoheitsbefugnisse ausüben, muffen bor der Annahme der Bahl in den Bundestag ihre Versetung in ben Wartestand beantragen. Die Bersepung ber Beamten in ben Bartestand ift ohne Unspruch auf Bartegeld, jedoch unter Aufrechterhaltung ihrer Ansprüche auf Wiedereinstellung für bie Dauer ihrer Bugehörigkeit zum Bundestag auszusprechen. Diese Borschrift gilt sinngemäß auch für Angestellte der borgenannten Bermaltungen, Die Hoheitsbefugnisse ausüben.

6 [Annahme ber Bahl]

Ein gewählter Bewerber ift erft dann Abgeordneter, wenn er bem Landeswahlleiter schriftlich die Annahme der Wahl er-

Rechtsvorschriften zu erlassen, burch bie es Mitgliebern bes erften Burbestages unterfagt wirb, jugleich gewiffe Stellungen im öffentlichen Dienft gu befleiben. Es wird baher verorbnet: Artifel T

Birb ein Richter, ein Beamter ober ein Angestellter bes öffentlichen Dienstes jum Mitglied bes erften Bunbestages gewählt, jo icheibet er mit ber Annahme ber Wahl ohne weiteres aus dem öffentlichen Dienst aus.

Artifel I finbet feine Anwendung auf:

a) Berfonen, bie ein Ehrenamt belleiben, b) Bersonen, die keine feste Besolbung beziehen,

d) Geelforger ober Beamte ber Kirchen ober anberer Religionsgesellichaften bes öffentlichen Rechts sowie ihrer Berbanbe, joweit fie nicht zugleich eine andere Stellung im bffentlichen Dienft

Artifel III

§ 26 des Gesetes Nr. 15 der Militärregierung (Berwaltungsangehörige ber Bermaltung bes Bereinigten Birticaftsgebietes) in ber Faffung ber Ersten Menderung findet auf die Bahl zum ersten Bunbestag feine

Artifel IV

Der beutsche Bortlaut biefes Gefebes ift ber maggebenbe Bortlaut. Die Borichriften ber Militärregierungsverordnung Rr. 3 und bes Urtikels II, Biffer 5 bes Militärregierungsgesetes Rr. 4 finben auf biefen

Artifel V

Diefes Gefet findet in ben Lanbern Babern, Bremen, Beifen und Burttemberg-Baben Anwendung. Es tritt am 2. Juni 1949 in Rraft.

§ 7 [Berluft bes Abgeordnetenfițes]

(1) Ein Abgeordneter verliert seinen Sit 1. durch Bergicht:

2 burch nachträalichen Verlust des Wahlrechtes; 3. durch ftrafgerichtliche Aberkennung ber Rechte aus öffentlichen

Bahlen: 4. durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausschiben beim Wahlprüfungsverfahren;

81

b. durch eine nachträglich festgestellte Anderung des Wahlergebniffes. (2) Der Bergicht ift bem Landeswahlleiter, nach der erften Ginberufung des Bundestages dem Bundestagsprafidenten zu er-Maren; er muß schriftlich sein und kann nicht widerrufen werden.

§ 8 [Bufammenfetung bes Bunbestages]

(1) Der Bundestag besteht aus mindestens 400 Abgeordneten, die in den Ländern des Bundes nach folgendem Berfahren gewählt werden. Es wählen die Länder:

11 Abgeordnete Baden Bayern (einschl. Lindau) Bremen Hambura Hessen Niedersachsen . . Nordrhein-Weitf. Rheinland-Pfalz Schleswig-Holstein . Württ.-Baden Württ.=Hohenzollern .

(2) Die Landesregierungen verteilen bie ihren Ländern gugeteilten Sige zwischen Bahlfreisen und Landeserganzungsvorichlägen im ungefähren Berhaltnis von 60 zu 40.

§ 9 [Bahl in Bahlfreifen]

In jedem Wahlfreis wird ein Abgeordneter gewählt; gewählt ift ber Bewerber, ber die meiften Stimmen auf fich bereinigt.

§ 10 [Stimmzählung]

a Gloumhasiak

(1) Alle im Lande abgegebenen Stimmen jeber Bartei werben Bufammengezählt und aus Diefen Gummen nach bem Sochst-

83 Wahlgeset zum ersten Bundestag

zahlverfahren (d'Hondt) die jeder Partei zustehenden Mandate errechnet.

(2) Bon der für jede Partei so ermittelten Abgeordnetengahl wird die Zahl der in den Wahlfreisen von ihr errungenen Manbate abgerechnet. Die hiernach ihr zustehenben Gige aus dem Landeserganzungsvorschlag werden in dessen Reihenfolge besett.

(3) In den Wahlfreisen errungene Mandate verbleiben bet Partei auch dann, wenn sie die nach Absatz 1 ermittelte Zahl übersteigen. In einem solchen Fall erhöht sich die Gesamtzahl der für das Land vorgesehenen Abgeordnetensipe um die gleiche Bahl; die so erhöhte Gesamtzahl ist ber Berechnung nach Absat 1 zugrunde zu legen.

(4) Parteien, deren Gesamtstimmenzahl weniger als fünf vom hundert der gultigen Stimmen im Lande betragt, werben bei der Errechnung und Zuteilung ber Mandate nach Absat 1-3 nicht berücksichtigt,

(5) Die Vorschrift in Absat 4 findet keine Anwendung, sofern bie Partei in einem Wahlfreis bes Landes ein Mandat errun-

§ 11 [Kreis-Wahlvorschläge]

(1) Bei dem Kreismahlleiter sind spätestens am 17. Tage vor dem Wahltag bis 18 Uhr mährend der Dienststunden Kreiswahlvorschläge schriftlich einzureichen; sie muffen von mindeftens fünshundert Wählern des Wahlkreises unterschrieben sein. If in einem Bahlvorschlag angegeben, daß der Bewerber für eine politische Partei auftritt, so genügt die Unterschrift der für den Wahlfreis zuständigen Landesleitung der Partei.

(2) Jeder Wahlvorschlag barf nur den Namen eines Bewerbers enthalten und bessen Ramen, Bornamen, Geburtstag, Geburtsort, Beruf und Anschrift angeben; tritt ber Bewerber für eine politische Partei auf, so ift deren Bezeichnung ebenfalls

(3) Jeder Bewerber hat seine Zustimmung schriftlich und gleich zeitig eine amtlich beglaubigte Bescheinigung vorzulegen, daß er die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt. Diese Unterlagen find bis zu dem in Absat 1 vorgeschriebenen Termin ein

(4) Namen, Bornamen, Beruf und Anschrift der Unterzeichner des Wahlvorschlages sind anzugeben.

§ 12 [Bewerbung]

Jeder Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag eines Wahlfreises genannt sein.

§ 13 [Stimmabgabe]

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen des Kreiswahlvorschlages, dem er seine Stimme geben will.

§ 14 [Landesergänzungswahlvorschläge]

(1) Beim Landeswahlleiter können bis 18 Uhr bes 17. Tages vor dem Wahltag politische Parteien ihre Wahlvorschläge für die Landesergänzungsvorschläge einreichen. Die Bahl der Bewerber eines solchen Wahlvorschlages ist unbeschränkt. Auf Inhalt und Einreichung dieser Wahlvorschläge finden die Bestimmungen der §§ 11 und 12 entsprechende Anwendung; jedoch genügt für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages die Unterschrift der oberften Barteileitung im Lande.

(2) Die Bewerber auf den Landesergänzungsvorschlägen können auch in den Kreiswahlvorschlägen der gleichen Partei

in demselben Lande als Bewerber auftreten.

(3) Landeserganzungsvorschläge können nur von den im Lande im Landesmaßstab zugelassenen politischen Barteien eingereicht werden.

§ 15 [Aufrüden bei Ausfall eines Abgeordneten]

Erklärt ein Bewerber, daß er die Wahl nicht annimmt, stirbt ein Abgeordneter oder verliert er seinen Sit (vgl. § 7), so findet, wenn er auf einem Kreiswahlvorschlag gewählt war, Nachwahl statt, im anderen Fall rückt der nachfolgende Bewerber des gleichen Landesergänzungsvorschlages nach.

§ 16 [Berbot ber Berbindung von Wahlvorschlägen]

Die Berbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien ist unstatthaft.

§ 17 [Aufstellung ber Ranbibaten]

Die Aufstellung der Kandidaten für Wahlkreise und Landesergänzungsvorschläge ift in geheimer Abstimmung in einer Bersammlung der betreffenden politischen Partei festzustellen, zu der

Wahlgeset zum ersten Bundestag 84 eine der Mitgliederzahl oder den statutarischen Bestimmungen der Partei entsprechende Zahl von Delegierten ordnungsmäßig einzuladen ift. Eine beglaubigte Abschrift der Riederschrift solcher Berfammlung ist mit den Wahlvorschlägen einzureichen.

§ 18 [Ort ber Stimmabgabe]

Wahlberechtiste können nur in dem Wahlbezirk abstimmen, in dessen Wählerlisten oder Wahlkarteien sie eingetragen sind. Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Wahlbezirk des Landes wählen.

& 19 [Ausnahme für Geeleute]

(1) Seeleuten, die sich infolge ihres Berufes nur vorübergehend in einer Gemeinde aufhalten, ist der Wahlschein von der Aufenthaltsgemeinde zu erteilen, wenn sie ihr Wahlrecht in biefer Gemeinde ausüben wollen; fie muffen aber in ihrem Seesahrtsbuch einen vom Seemannsamt ober von der Gemeindebehörde eingetragenen, noch gültigen Vermerk vorweisen, der sie zur Entgegennahme eines Wahlscheines berechtigt. Zu diesem Awed ist ben Seeleuten ihr Seefahrtsbuch auszuhändigen. Wird der Wahlschein am Wahltag erst nach 12 Uhr mittags beantragt, so kann der Antrag zurückgewiesen werden, wenn eine Beteiligung an der Wahl nicht mehr möglich erscheint.

(2) Das Seemannsamt ist verpflichtet, auf Antrag einen Bermert in das Seefahrtsbuch einzutragen, nachdem es bei der Gemeindebehörde, bei der der Antragsteller in der Bählerlifte zu führen ist, festgestellt hat, daß keine Bedenken bestehen. Die Eintragung des Bermerks wird der Gemeindebehörde mitgeteilt, bie es in der Wählerlifte bei dem Namen des Wahlberechtigten permerft.

(8) Die Erteilung eines Wahlscheines wird bei der Ausfertigung von ber Gemeindebehörde bei dem Bermert unter Angabe des Wahltages bescheinigt.

§ 20 [Bilbung ber Bahlfreife]

(1) Die Wahlfreise muffen ein zusammenhängendes Ganzes bilden: bei ihrer Bildung follen die Stadt- und Landfreisgrenzen möglichst erhalten bleiben. Sie sollen eine annahernd gleichgroße Einwohnerzahl umfassen.

(2) Die Abgrenzung der Bahlfreise in jedem Land erfolgt durch einen vom Landesparlament zu berufenden Ausschuß.

§ 21 [Wahlbelitte]

Wer seine Eintragung in die Wählerliste (Wahlkartei) burch faliche Angaben erwirkt, wer einen anderen als Wähler einträgt, von dem er weiß,

daß er keinen Anspruch auf Eintragung hat, wer die Eintragung eines Wahlberechtigten als Wähler ver-

hindert, obwohl er dessen Wahlberechtigung kennt, wer wählt, obwohl er zu den nach diesem Gesetz von der

Wahlberechtigung ausgeschlossenen Personen gehört, wer sich als Bewerber aufstellen läßt, obwohl er nach diesem Geset nicht mählbar ist.

wer in mehr als einem Stimmbezirk oder unter falschem Namen wählt. wird mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geld-

strase bis zu 5000. DM bestraft, soweit nicht in anderen Strafgesehen eine höhere Strafe angedroht ist.

\$ 22 [Wahltermin]

(1) Die Wahl findet spätestens drei Monate nach dem Tage des Infrafttretens des Grundgesetes der Bundesrepublik Deutschland statt. Der Wahltag ist ein Sonntag. (2) Die Ministerpräsidenten bestimmen den Wahltag.1

\$ 23 [Durchführungsbestimmungen in ben Länbern]

(1) Alle zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl einschließlich der Ermittlung des Wahlergebnisses weiterhin erorderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt jedes Land durch Berordnung seiner Landesregierung für sein Gebiet.

(2) Die Länder haben die Wahlergebnisse aus Wahlfreisen und Land schnellstens den Ministerpräsidenten zu übermitteln.

B. Bahl gur Bundesverfammlung

§ 24 [Berhältnismahl]

(1) Die nach Artikel 54 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland von den Länderparlamenten zu Mitgliedern der Bundesversammlung zu mählenden Delegierten werden nach ben Grundsäten des Verhältniswahlrechtes gewählt.

[&]quot; "Bahltag ift ber 14. August 1949". (BD ber Ministerprasibenten pom 15. Juni 1949).

6

(2) Die Ministerpräsidenten bestimmen innerhalb von drei Tagen nach Feststellung des Wahlergebnisses, wiebiel Delegierte von jedem Landesparlament zu wählen find. Die Länderparlamente find gehalten, die Wahl ber Delegierten unverzüglich nach Zugang dieser Mitteilung vorzunehmen und das Ergebnis ber Bahl nebft Annahmeerflarungen ben Minifterprafibenten au übermitteln.

§ 25 [Bahl bes erften Bunbespräfibenten]

(1) Die Ministerpräsidenten berufen auf spätestens den dreißigsten Tag nach ber Wahl des Bundestages diesen zu seiner Konftituierung und die Bundesversammlung gur Wahl bes ersten Bundespräsidenten ein. Unmittelbar nach der Wahl des Präsidenten des Bundestages findet die Wahl des Bundesprass-

(2) Die Wahlhandlung leitet der Präsident des Bundestages. Er teilt bem Gewählten die Wahl mit. Der Gewählte gibt die

Annahmeerklärung ihm gegenüber ab. (3) Der Präsident des Bundestages veranlaßt die Vornahme der Bereidigung des Bundespräsidenten und die Bekanntgabe seines Amtsantrittes in den Amtsblättern ber Länderregie-

C. Schluß- und Nebergangsbestimmungen

\$ 26 [Abgeordnete Groß-Berlins]

Groß-Berlin hat das Recht, bis zum Eintritt des Landes Berlin in die Bundesrepublik Deutschland acht Abgeordnete mit beratender Funktion in den Bundestag zu entsenden.

\$ 27 [Infrafttreten]

Dieses Gefet tritt zugleich mit bem bom Parlamentarischen Rat beschlossen Grundgeses ber Bundesrepublik Deutschland

Schlangenbad, ben 15. Juni 1949. (Es folgen bie Unterschriften ber Staatsoberhäupter ber 11 westlichen

Gachverzeichnis

Magere Ziffern ohne Zusat verweisen auf die Artikel bes Grundgefetes, fette Riffern bebeuten bie Nummern ber im Text abgebructen Gefege und Dotumente, magere Biffern hinter ben fettgebrudten verweisen auf Baragraphen ober Riffern ber betreffenben Gefege ober Dotumente. WV = Beimarer Berfaffung

Abgeordnete f. Bunbestagsabge-Musland, Berbot ber Ausliefeorbnete runa 16 Abruftung und Entmilitarifierung Muslandiiche Intereffen in Deutich-5, 2a land. Rontrolle ber Befahungs-Abstammung, Berbot ber Bevorjugung ober Benachteiligung Muslieferung, Berbot 16 nach 3 Abstimmungen, Ausübung ber Staatsgewalt durch Wahlen und 20 II Abwägung ber Intereffen bei Enteignungen 14 Allgemeine Berwaltungsvorichrif. ten ber Bunbesregierung an bie Länder 85 Allgemeinwohl. Enteignung zum Amtshilfe ber Bunbes- und Lanbesbehörben 35 Menderung bes Grundgesetes 79, 81 IV Angestellte bes öffentlichen Dienftes, Beichräntung ber Bahlbarteit 137 I Angriffstrieg, Borbereitung berfaffungswibrig, de lege ferenda ftrafbar 26 I Antlage gegen ben Bunbesprafibenten wegen Berlegung bes Bundesrechts 61 Arbeitelofenverficherung und Fürforge, Einnahmen und Buichuffe 120

Arbeitsplat, freie Wahl 12

awede Forberung 9

16: Berwirfung 18

rung 110.

Musnahmegerichte, Berbot 101 Musichliegliche Gefetgebung bes Bunbes 73; auf bem Gebiet bes Kinanzwesens 105 Auswärtige Beziehungen, Bundestompeteng 32 I; Borbehalte ber Befagungsmächte 5, 2c Auswärtige Berträge 32 II, 59; Abichluß feitens ber Lander 32 III; Borbehalt ber Befagungsmächte 5, 2c Mugenhandel, Kontrolle ber Befagungebehörden 5, 2g Ruhestand 132 gelegenheit 85 Befenntnisichulen 7 aeluna 12 Arbeiternhe an Feiertagen 139 Arbeits. und Wirtichaftsbedin. gungen, Recht gur Bereinigung Grundiäke 33 V Minirecht für politifch Berfolgte fugniffe 5, 1, 2 Ansbildungsfratte, freie Bahl 12 behörben 5, 20 Musfertigung ber Bunbesgefete 82 Ausgaben bes Bunbes, Ctatifie-

behörben 5.2b

Beamte, Beichränkung ber Bahlbarteit 137 I: Bersetung in den Befreiungegeiet bom Grundgefet nicht berührt 139; bom B. Nichtbetroffene 132 Behörbeneinrichtung, Länberan-Beitritt anberer Teile Deutschlands jum Bunbe 23 Berichterstattung, Freiheit 5 Beruf, freie Bahl 12 Berufsausübung, gefetliche Re-Berufsbeamtentum, hergebrachte Bejagungebehörben. Rontrollbe-Befagungetoften, Laft bes Bunbes 120; Rontrolle ber Bejagungs-Befagungsmächte, Intraftbleiben ihrer Anordnungen 5, 7

Befakunge ftatut 5 Beidrantung ber Sobeiterechte augunften follettiver Sicherheit 24 TT

Reichwerben an bie Bolfepertretung und bie auftanbigen Stellen 17

Beteiligung bes Bunbesrats an ber Gefengebung 77

Bewohner bes Bunbesgebiets 25 Bild, freie Meinungsaußerung in 5 Binnenichiffahrt 89

Bitten an bie Bolfsvertretung und bie guftanbigen Stellen 17 Bremer Rlaufel 141

Briefgeheimnis, Schut 10; Berwirfung 18

Bund und Länder 20-37

Bundesaufficht über Exefutive ber Lanber bagl. ber Musführung bon Bunbesgefegen als eigene Ungelegenheit 84: bagl. ber Ausführung von Bunbesgefegen im Auftrag bes Bunbes

Bundesantobahnen 90 Bundesbant 88

Bundesbehörden, perfonelle Bulammenfehung 36

Bundeseigene Dtittel- und Unterbehörben 87

Bundeseigene Bermaltung 86, 87: ber Bunbesitragen 90 Bundesflagge 22

Bundesgebiet, Freigugigfeit im gangen B. 11; Bewohner bes B. 25; Reugliederung 29

Bundesgerichte, Obere 92; Buftanbigfeit, Bujammenjegung 96 Bundesgefete, Musführung 83-

Bundesgefegesborlagen, Einbringung 76

Bundesgejetgebung 70-82; 26. grengung der Buftandigfeit 70-75; Musichliefliche Buftanbigfeit 71, 73, 105 I; fonfurrierenbe Buftanbigfeit 72, 74. 105 II; Rahmenvorschriften 75; Einbringung von Gefegesvor-lagen 76; Beteiligung, Ginfpruch bes Bundesrats 77; Menderung von Grundgefegen

79: Ermächtigung gum Erlaß bon Rechtsverorbnungen 80; Erflärung bes Gefeggebungs. notstanbes 81; Musfertigung, Gegenzeichnung, Berfunbung, Intrafttreten 82

Bundesjuftigminifter. Berufung ber Richter bes Oberften Bunbes.

aerichts 95 III

Bundestangler, Bahl und Ernennung 63; Gib 64 II: Berantwortung 65: Berufs- und Bewerbeverbot 66: Miktrauensbotum, Entlaffung 67; Bertrauensvotum 68: Stellvertreter, Umtsenbigung 69

Bundesminifter, Ernennung, Bereibigung, Entlassung 64; Beichaftebereich, Berantwortung, Meinungsverichiebenheiten 65; Berufs- und Gewerbeverbot 66; Ermächtigung gum Erlag bon

Rechtsberordnungen 80

Bundesprafident 54-61; Bahl, Wiedermahl 54, 6, 25; Berufsund Gewerbeverbot 55: Gib 56; Bertretung und porläufige Rachfolge 57; Gegenzeichnung von Anordnungen ufw. 58: volter- . rechtliche Bertretungsmacht 59; Ernennung und Entlaffung von Bunbesbeamten 60: Unflage wegen Berlegung ber Bunbes-

gejege 61

Bundesrat, Funttion im allg. 50; Bufammenfegung 51; Brafibent, Ginberufung, Dehrheitspringip, Geschäftsordnung, offentliche Berhandlung, Musichuffe 52; erfter Bufammentritt 136; Ginbringen von Befegesvorlagen 76; Einspruch gegen Bejetesbeichluffe bes Bunbestage 77 III; Buftimmung gu Bunbesgwangemaß. nahmen 37; Buftimmung gu Bundesgesegen 29 VII, 105, 106, 107, 134, 135; Buftimmung gur Geschäftsordnung ber Ausschusse 77 II; Bustimmung zu Rechtsverordnungen 80; 28ideripruch gegen Magnahmen ber Bunbesregierung 91

Bunbesrecht, Berhaltnis jum Lanbegrecht 31

Bunbegregierung 62-69 : Rus 62: fammenfekuna eibigung 64 II; Beichaftsorb. nung 65: Ermächtigung gum Erlag von Rechtsverordnungen 80: Aufficht über Ausführung ber Bunbesgesete burch bie Länder, Erlaß von Bermaltungevorichriften, Gingelanweifungen an bie Lanber 84, 85; Anwendung bes Bunbeszwangs

Bundesrebublit Deutidland, Braambel 20

Bunbesrichter, Rechtsftellung 98 Bundesftaat, Deutschland ein bemotratifcher, fogialer B. 20 I

Bundesitraken 90

Bundestag 37-49; Wahl 38, 6, f. auch unter Bahl; Bahlperiobe, Bufammentritt, Ginberufung 39; Brafibent, Geichaftsorbnung, Sausrecht, Bolizeigewalt 40; Wahlprufung, Beichwerbe gegen die Enticheis bung hierauf 41; Grundfat ber öffentlichen Berhandlung, Musfclus ber Offentlichfeit auf Untrag, Mehrheitspringip, Schut ber mahrheitsgetreuen Barlamentsberichterstattung 42; Anwefenheit ber Bunbesregierung bei ben Sigungen bes B. ober feiner Musichuffe 43; Enqueteausichuffe 44; ftanb. Musich. 45; Immunitat ber Abgeordneten 46, 47; Urlaubsanipruch ber Ranbibaten Bum Bunbestag, Entfchädigung der Abgeordneten 48; Begriff ber Mehrheit 121; Bufammenfegung 6, 8

Bundestagsabgeordnete, 3mmunitat 46; Aufruden bei Ausfall eines B. 6, 15; Berluft bes Siges 6, 7; bon Groß-Berlin

Bundesverfaffungsericht, Bufammenfetung, Bahl ber Dittglieber, Berfaffung, Berfahren, Gefegestraft feiner Enticheibungen 94; Borlaufige Bahrnehmung

feiner Befugnis burch bas beutsche Obergericht für bas Birtichaftsgebiet Rereiniate 137 III; Buftanbigfeit 93, 18, 21 II, 41, 61, 100, 126

Bundesverfammlung, Bufammenjegung 54 III; Bahl bes Bunbespräfidenten 54 I: Bufammentritt 54 IV : Begriff b. Mehrheit 121; Wahlgeset 137; Wahl 6.24

Bundesberwaltung 83-91 f. auch Bunbesregierung

Bundesmafferftraken 89 Bundeszwang gegenüber Länbern 37

Defartellifierung, Rontrolle ber Befahungsbehörben 5, 2b

Demofratifde Grundorbnung, Befahr für biele 91: Rampf gegen fie als Grund ber Berwirfung gemiffer Grundrechte 18

Demotratifche Berfaffung, ber Bundesrepublit 20; ber Lanber

Deuticher, Begriff 116 I; Muslieferungsverbot 16 II; ftaatsburgerliche Rechte und Bflichten 33

Deutiche Staatsangehörigfeit 16

I, 116 I Deutiges Boll, gefamtes, Braambel, gufunftige Berfaffung 146

Deutide Bollszugehörigfeit 116 I Deutichland, Bunbesrepublit Braambel 20

Devijenwirtichaft, Rontrolle ber Bejagungebehörben 5, 2g Dreiteilung ber Gewalten 20 I Durchfuchungen v. Wohnungen 13

Ehe 6 Ehre, perfonliche 5 Eigentum, Garantie, Bflichten aus ihm, Enteignung 14; Berwirtung 18 Einbringung von Bunbesgefebes-

porlagen 76 Ginnahmen bes Bunbes, Gtati-

fierung 110 Ginfpruch bes Bunbesrats gegen

tages 77 Einzelanweifungen ber Bunbesregierung an Länber 84

Eisenbahnen, sübwestbeutsche, Unterstellung unter die Bundesregierung 130 I

Eltern, Recht auf Erziehung ber Rinder 6

Enteignung 14, 15 Entmilitarisierung 5, 2a

Entschädigung, bei Enteignung 14; bei lleberführung von Grund und Boden, Kroduktionsmitteln usw. in Gemeineigentum 15 Erbrecht, Garantie 14

Ermächtigung ber Bundesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen 80

Erziehungsberechtigte 6

Feiertage WV 139 (nach 140) Fernmelbegeheimnis, Schut 10; Bermirtung 18

Fernverkehr, Bundesstraßen 90 Film, freie Berichterstattung 5 Finanzgerichtsbarkeit 108 V Finanzwesen 105–115

ölücktinge, Staatsangehörigteit 116 I; Uebergangsregelung auf Berordnungsweg 119; Borbehalt ber Bejapungsmächte bzgl. ber Zulasjung 5, 2d

Forichung, Freiheit 5; Kontrolle ber Besatungsmächte 5, 2a

Fortgeltung bes alten Rechts 123 I, 124–129

Frauen, Gleichberechtigung 3; Uebergangsregelung 117 I Freie Meinungsäußerung, Schutz 5; Berwirkung bes Rechts 18

Freihett der Berjon 2; des Glaubens, Gewissens und Bekenntnisses 3; der Meinungsäußerung von Presse, Aundsunk, Film, Kunst, Wissenschaft, Forschung, Lehre 5; Berwirkung gewiser Rechte 18

Freiheits. demokratische Erunds ordnung, Gefahr für biese im Bund oder Ländern 91; Ramps gegen sie als Grund für Berwirkung gewisser Grundrechte 18 Freiheitsentziehung, gerichtlich angeordnete 12; Boraussehungen 104

Freizingigkeit 11; Nebergangsregelung 117 II

Frieden der Weit, Präambel 1 II; Bahrung des Fr. durch Beitritt zu kollektivem Sicherheitssyftem 24 II

Friedliche Ordnung Europas, Beschränkung der Souveränität zugunsten einer solchen 24 II

Friedliches Jusammenleben ber Bölfer, Storung ift verfassungswibrig 26 I

Frühere deutsche Staatsangehörige, Wiedereinbürgerung 116 II

Gefahr für Bestand usw bes Bundes ober der Länder 91 Gefahr im Berzuge als Borans-

jehung für Durchsuchungen 13 Gegenzeichnung der Bundesgesehe

Geltungsbauer bes Grundgesetes 146

Gemeinden, Bolksvertretung 28 I; Selbstverwaltung 28 II

Gemeindeverbände, Selbstverwaltung 28 II

Gemeindeversammlung 28 I

Semeine Gefahr als Borausjetzung für Einschränkungen bes Grundrechts betr. die Wohnung 13

Gemeineigentum, Ueberführung von Grund und Boden, Produftionsmitteln usw. in 15

Gemeimvirtichaft, lleberführung von Grund und Boben, Produktionsmitteln ufw. in 15 Gerechtiakeit 1 II

Gerichte, s. Bundesversassungsgericht, Oberstes Bundesgericht, Bundesgerichte, Gerichte der Länder

Gerichte ber Länder 92 Gerichtsaufbau 92

Geschäftisordnung bes Bundesrats 136; der Bundesregierung 65; des Bundestags 40 Geschlecht, Berdot ber Bevorjugung ober Benachteiligung wegen bes & 3

Gefellichaften, Recht z. Bilbung 9 Gefet und Recht, Bindung der vollziehenden Gewalt und der Kechtsprechung 20

Seietestraft ber Entscheidungen bes Bundesverfassungsgerichts 94

Sciețesvorlagen, Einbringung 76 Sciețgebung, Organ ber Staatsgewalt, Binbung an verfaijungsmäßige Ordnung 20; Binbung an Grundrechte 1; Kompetenz zur G. nach Zujammentritt bes Bundestaaß 122

Sejetgebungsnotstand 81 Sewalt, Aenderung der verfaffungsmäßigen Ordnung des Bundes usw. mit G. 143

Gewaltenteilung 20 I Cemissensfreiheit 4

Clauben, Berbot ber Bevorzugung ober Benachteiligung wegen bes. G. 3

Claubensfreiheit 5

Cleichberechtigung ber Frauen 3 II, Uebergangsregelung 117 I Cleichheit vor dem Geset 3 I

Grund und Boben, Ueberführung in Gemeineigentum 15

Grundgelet 1, Aenderung 79, 81 IV; Bindung der Gelehgebung, Berwaltung und Nechtiprechung 1 III; Genehmigung durch die Belakungsmächte 2; Berkündung 145; Borbehatte der Besatungsmächte 2, 3, 4; Justimmung der Besatungsmächte 3u Aenderungen 5, 5

Grundrechte 1-19; Berbindslichkeit 1 II; Katalog 2-14, 16, 17; Enteignung 14 III, 15; Berwirfung 18; Einschränkung durch Gejeße 19, 81 IV

Grundvermögen von Ländern 135 III

Haftbefehl, richterlicher 104 **Haftbeflich** bes Staates ober öffentlichrechtlicher Körperschaften für Amtspflichtverlehungen 34

Handelsflotte 27 Hanshaltsplan bes Bunbes 110,

111, 112, 113 Saushaltswirtschaft von Bund

und Ländern 109 Hausjuchung 13

Hogierrat 143

Soheiterechte, Beidranfung gugunften tollektiver Sicherheit 24 II; Uebertragung auf awiichenstaatliche Einrichtungen 24 I

soheitsrechtliche Befugnisse, grundsählich Aufgabe der Angehörigen des öffentlichen Dienstes 33 IV

Immunität der Abgeordneten 46; der Alliierten Streitfräfte usw. 5. 20

Infrafttreten ber Bunbesgesethe

Inländische juriftische Personen, Geltung ber Grundrechte für 19

Internationale Schiedsgerichts.

Jugendichus 5, 11

Furiftische Perfonen, Geltung ber Grundrechte für folche 19

Rauffahrteischiffe 27 Rinder-Erziehung, Recht ber Eltern 6 II; Fürsorge für uneheliche 6 V

Rollettives Sicherheitsshiftem, Anschluß an folches 24 II

Konfurrierende Gefetgebung bes Bunbes und ber Länder 74; auf dem Gebiete des Finanzwejens 105, 107; Fortgeltung alten Rechts 125

Kontrollen ber Besatzungsmächte 5. 2b

Rredit, Beschaffung burch ben Bund 115

Areije, Bolfsvertretung 28 I Ariegführung, Waffen zur, herstellung usw. 26 II

Kriegsbienft, tein Zwang 4 Kriegsfolgelaften, Laftbes Bunbes.

120 Runft, Freiheit 5 gebung, Lanberversassungen Lanbergesetzegebung, Abgrenzung der Zultändigkeit 70–74; Delegierte 71; konflurrierende 72; auf dem Gebiete der Finanzwesens 105–107

Länderverfassungen nach ben Grundsägen des republikanischen, demokratischen und sostalen kechtsklaats 28 1; Garantie des Bundes hierfür 28 III; Intrastoleiden 142; Aussicht der Besatungsbehörben über Wahrung 5, 21, 5

Landesrecht im Berhältnis jum Bunbesrecht 31

Lebensgefahr als Boraussehung der Einschränkung des Grundrechts betr. die Wohnung 13 Lehrfreiheit

Lehrfreiheit, Schut 5; Berwir-

Mehrheit im Bundestag und in ber Bundesversammlung, Begriff 121

Menichenrechte, unverletzliche 1 Menichemwürde, Unantajtbarfeit 1 Militärgauberneure, Begleitjchreiven 3. Besatzungsstatut 4; Genehmigungsschreiben 2; sog. Wolfzeibrief 3

Monopole, Ertrag zugunften bes Bunbes 106

Mutter, Anspruch auf Fürforge 6

Rationale und ftaatliche Ginheit, Praambel

Naturichate, Ueberführung in Gemeineigentum 15

Reugliederung der Länder 29; in Baden und den württembergischen Ländern 118 Rotariate, Aenderungen bagl. ber babischen. baberischen und ber württembergischen 138 Notenbant 88

Nulla poena sine lege 103

Obere Bundesgerichte f. Bundes gerichte

Oberste Bundesbehörben, perjonelle Zusammensehung 36 Oberstes Bundesaericht 92: Ru-

ftändigkeit, Berufung der Richfter, Berfassung und Berfahren 95, 100

Deffentliche Gewalt, orbentlicher Rechtsweg bei Rechtsverlegungen burch biefe 19

Deffentlicher Dienst, Rechtsvere haltnisse ber früher in öff. Di stehenben Bersonen 131

Ordentlicher Rechtsweg f. Rechts-

Drdnung, verfassungsmäßige 9 Drdnung, friedliche, Europas 24 VI

Barteien, Funktion, Gründung, Rechenschaft über herkunft ihrer Wittel 21 I; verfassungswidrige 21 II

Berfönliche Ehre 5 Berfönlichkeit. Recht der freien Entfaltung 2

Bolitische Anschauungen, Berbot ber Bevorzugung oder Benachteiligung wegen 3

Bolizei 104; Befugnisse ber Lanber auf dem Gebiete der B. 3 Bolizeitrötte

Bolizeifrafte zur Abwehr von Gefahren für Bestand usw. bes Bundes 91

Boffgeheimnis, Schut 10; Berwirfung 18

Boft- und Fernmeldewesen im frangosischen Besatungsgebiet, Unterfiellung unter die Bundesregierung 180 I

Braftbent bes Bunbesrats, vorläufige Wahrnehmung ber Funktionen bes Bunbespräfibenten 136

Presiefreiheit, Schuß 5; Berwittung 18 Preußen, ehemaliges Land, Rechtsnachfolae 135 VI Briorität bes Bölferrechts vor Bunbesrecht 25

Produttionsmittel, Ueberführung in Gemeineigentum 15

Raffe, Berbot der Bevorzugung ober Benachteiligung wegen 3 Ratifizierung des Grundgesetzes 144

Raumliche Geltung bes Grund-

Rammet als Boraussehung ber Einschränkung ber Grundrechte betr. die Wohnung 13

Rechnungshof bes Bunbes 114 Recht, altes, Fortgeltung 123 I, 124

Necht bes Bereinigten Wirtschaftsgebietes, Geltung im übrigen Runbesgebiet 127

Bentesgevier 127
Rechtsansprüche ber früher in öffentlichem Dienst Stehenben und der noch nicht versorgten Berforgungsberechtigten 131

Rechtshilfe ber Bunbes- und länderbehörden 35

Rechtsprechung 92–104; Bindung ar Geses und Recht 20 III; an Grundrechte 1; Dreiteilung der Gewalten 20 I

Rechisberordnungen, Ermächtigung zum Erlaß 80; Intrafitreten, Berfündung 82; Kompetenz zum Erlaß auf Grund alten Rechts 129

Rechistung, ordentlicher bei Entichäbigungen für Enteignung 14; bei Schabenserjaganiprüchen wegen Amtspstichtwerletzungen und bei Regrehansprüchen 34; bei Berletzungen durch die öffentliche Gewalt 19

Regreß, Schabensersatyssicht wegen Amtspflichtverletzungen

34 Reichsautobahnen, Bundeseigentum 90 Reichsrecht, Fortgeltung 123 I,

124 Reichsftragen, Bunbeseigentum

Reichsbermögen, Nebergang auf Bund ober Länder 134

Reichsmafferstraßen, Gigentum bes Bunbes 89

Religionsausübung, ungefibrte 4 Religionsfreiheit WV 136 Religionsgesellschaften 137, 138,

Religionsunterricht 7 Religiöse Anschauungen, Berbot ber Bevorzugung ober Benach-

teiligung 3 Religiose Sidesform kein Zwang WV 136 (nach 140)

Religibles Betenntnis, ohne Einfluß auf Rechte und Pflichten

33 II, WV 136 (nach 140) Reparationen, Kontrolle ber Bejahungsbehörben 5, 2b

Republikanischer usw. Rechtsftaat, Länderversassungen nach den Grundsähen eines solchen 28 I

Nichter, Beschränkung ber Wählbarkeit 137 I; Inhaber ber rechtiprechenben Gewalt D2; Rechtsstellung 98; Unabhängiakeit 97; Berjehung in ben Ruhestanb 132 Nichterlicher hattbesehl 104

Muhrgebiet, Kontrolle ber Bejayungsbehörden 5, 2b Mundfunt, freie Berichterstat-

tung 5 Küftungsproduktion 26 II

Schadenserfaspflicht bes Staates usw. wegen Amtspflichtverlegungen 34

Schiedsgerichtsbarteit, obligatorische, internationale 24 III Schrift, freie Meinungsäußerung in 5

Schulen 7 Schulweien 7 Schutz der Jugend 5,11; der Ehe und Familie 6

Schwarz-Rot-Gold als Bunbesflagge 22 Seefciffahrt 89

Selbitbestimmung, freie, Präambel Seuchengefahr 11, 13 Seicherheit, follettive, Einordnung in ein Spstem 24 II

Sittengefet 2 Sonbergerichte 101

95

Sonntagsfeier WV 139 Converanitat, Beidrantung gu-

aunften tollettiver Sicherheit Sozialer Bundesftaat 20; Rechtsitaat 28 T

Sezialverlicherung, Auschüsse, Bundeslaft 120

Sprache, Berbot ber Bevorzugung ober Benachteiligung wegen 3 Staatenlofe 16

Staatliche Funttionen ber Länber

Staatsangehörigfeit, Deutsche, grundsätliches Berbot ber Entgiehung 16 Stanteform ber Bunbesrepublif

Staatsgewalt 20 Staatsfirme WV 137 Staatsvertrage bes Reiches, Fortgeltung 123 II

Stenern, Gefetgebung 105; Ertrag 106; Berwaltung 108 Shitem folleftiver Gicherheit 24 II

Todesftrafe, Abichaffung 102

Hebergangs. und Schlugbeftim. mungen 116-146 Rebergangszeit Braambel Unberfehrtheit, Recht auf forper-

Bereine, Recht gur Bilbung 9 Bereinigtes Wirtichaftsgebiet, Geltung bes Rechts im übrigen

Bunbesgebiet 127 Bereinigungefreiheit, Cous 9; Bermirtung 18

Bereintes Europa Braambel Berfaffung, Beimarer, Uebernahme gewiffer Artifel aus biefer 140; aufunftige bes beutichen Bolfes 146

Berfaffungen ber Länder nach ben Grundfagen bes republis fanischen, demofratischen und fozialen Rechtsstaats 28 I; Garantie bes Bundes hierfür 28 III: Infraitbleiben bestehender 142 Berfaffungsgericht eines Landes 100 111

Berfassungstreue, Schranke ber Lehrfreiheit 5

Berfaffungswidrigleit eines Gefebes, Berfahren aweds Entscheidung darüber 100

Berfolgte des Nationalfozialis. mus 132

Berfündung ber Bunbesgefege und Rechtsverordnungen 82

Bermögen, früheres, bes Reichs, ber Länder, Gemeinden, Gemeindeverbande 134, 135

Berfammlungsrecht 8: Bermirfuna 18

Berforgungsberechtigte, Rechts. verhaltnisse ber bisher nicht berforgten 131

Bertriebene. Staatsangehörigfeit 116 I; llebergangsregelung auf Verordnungsweg 119

Bermahrlojung von Kinbern 6; der Jugend 11

Berwaltung, Bindung an Grund. rechte 1; bunbeseigne 86, 87; ber Steuern 108: bes Bereinigten Wirtschaftsgebietes, Uebergang biefer auf ben Bund 133

Bermaltungsvorichriftenber Bunbegregierung an die Länder 84 Bermirfung gemiffer Grundrechte

Böller ber Belt 24 II

Bollerrecht, allgemeines, unmittelbarer Bestandteil des Bunbesrechts, Berbindlichfeit für Bundesgebietsbewohner, Bri-Dritat 25; Berfahren bei Streit über Anwendbarfeit 100

Böllerverständigung 9 Bollsbegehren, Bollsenticheib für Menderung ber Landeszugehörigfeit gemiffer Gebietsteile

Bolfsvertretung, Bitten ober Beschwerden an bie 17 Bolldgugehörigfeit, beutsche 116 I

Bollziehende Gewalt als Organ ber Staatsgewalt 20 I; Binbung an Gefet und Recht 21 III Borlaufige Feftnahme 104

Waffen zur Kriegführung, Heritellen uim. 26 II

Bahlbarteit. Beidrantung ber B. pon Beamten und Angeftellten bes öffentlichen Dienftes fowie Richtern 137 I

Bablen, Ausübung ber Staats. gewalt burch 28. und Abstimmungen 20

Bahl bes erften Bunbesprafiben. ten 6. 25: jum erften Bunbestag, Aufitellung bon Ranbibaten 6,17: Annahme 6,6; Ausfall

und Aufruden von Ranbibaten 6.15: Berechtigung zur 23. 6, 1-3: Durchführungebeftimmungen ber Lanber 6, 23; 28. Delitte 6. 21: Sochftzahlverfahren 6. 10: 28 .- Rarten, Liften 6, 4: W.- Areise 6, 9; W.- Schein

abgabe 6, 13, 18; Stimmgahlung 6, 10: Termin 6, 22: Berhältnismablinftem 6, 24; Berfahren 6, 8-10; Berluft bes Abgeordnetenfites 6, 7; 28.-Borichlage 6, 11, 14; Bahlbar-

6,4; Geeleute 6,19; Stimm-

feit 6.5: gur Landerverfammlung 6, 24 Bahlgefes für Bahl bes erften Bunbestags uim. 137 II, 6

Bablrecht, aftives und paffives gum Bunbestag 38,6,1-3,5 Bahrunge und Motenbant 88

Bafferitraken bes Reichs, Gigentum ber Länder 89

Beimarer Berfaffung. Hebernahme gemiffer Artifel aus biefer 140 Beifungsrecht bes Bunbes gegenüber Ländern 37; Fortaeltung

bestehenber gesetlicher 128 Belianichauung, ohne Ginflug auf Rechte und Bflichten 33 II

früherer Miebereinbürgerung Staatsangehöriger beuticher

Biedergutmachung, Kontrolle ber Bejagungsbehörben 5.2b Biffenicaft, Freiheit 5

116 TT

Bohnung. Unverletlichteit 13 Bort, freie Meinungsaußerung 5

Renjurverbot 5 Bolle, Ertrag jugunften bes Bunbes 106: Gefetgebung 108 Bufammentritt, erftmaliger bes Bunbestags, bes Bunbesrats

Auftimmung bes Bunbegrate f.

Runbegrat grunbfähliches Amanasarbeit. Berbot 12

Bwifdenftaatlide Ginridtungen. Uebertragung von Sobeiterech. ten auf fie 24 I; g. Streitigfeiten, Regelung 24 III